

als diejenige, welcher sich die Lehrer zu unterziehen haben, um darzustellen, daß es kein Horrendum ist, mit einem solchen Anfangsgehälter seine Thätigkeit zu beginnen, wofür nur bei entsprechender Aneignung für die Bezüge für die weitere Dienstleistung vorgesorgt wird. Ich bitte an den Justizdienst, an den politischen Dienst und den Finanz-Verwaltungsdienst zu denken, in welchen höhere Vorstudien erforderlich sind, um sich gegenwärtig zu halten, daß bei allen diesen die Anfangsbezüge der betreffenden relativ noch bescheidener sind, als diejenigen, mit welchen die Lehrer beginnen, bescheiden jedenfalls unter der weiteren Berücksichtigung, daß ihnen die Vorrückung nicht in der Weise gesichert ist, als es nach unserer Gesetzesvorlage bei den Lehrern der Fall ist, sondern daß sie auf Aperturen und innerhalb derselben an die Competenz und auf die Protection der Vorgesetzten angewiesen sind. Wenn der Herr Abgeordnete Robiè den § 55 des R.-V.-G. citirt hat, so ist zweifellos zu gestehen, daß dieser Paragraph die Directive bildet, wonach die Gehälter der Lehrer in den verschiedenen Stadien der Befriedigung zu erreichen sind, nicht aber glaube ich, daß es rationell in den Intentionen des § 55 des R.-V.-G. gelegen sein kann, daß die Möglichkeit vorhanden ist, die Gründung einer Familie und die vollkommen sorgenfreie Existenz schon in jenem Augenblicke vollständig zu sichern, in welchem der junge Lehrer, in welchen er jetzt nach dem neuen Gesetze in den Grundgehalt seiner Lehramtsthätigkeit thatsächlich eintritt. (Rufe: „Sehr richtig“.) Er hat Anspruch auf Grund des § 55 des R.-V.-G., daß er seinen Verhältnissen entsprechend gestellt werde und er hat Anspruch darauf, was wohl sein natürlicher Lebenslauf ergibt, in einem bestimmten Zeitpunkte, in die Ehe zu treten und einen Familienstand zu gründen; er hat aber nicht Anspruch, daß er mit 21, 22 Jahren so vollkommen versorgt sein kann, daß er auf Grund seiner Gehaltsbezüge eine Familie erhalten kann. Wenn Sie den § 55 des R.-V.-G. in dem Sinne auffassen wollten, dann müßte man thatsächlich mit den Anfangsgehalten der Lehrer in den Volksschulen zu einem Betrage hinaufgehen, der in keiner Provinz erreicht wird und welcher der gewiß gerechtfertigten Intention des reichsgefehligen Paragraphen entgegen eine doch etwas zu extensive Interpretation bedeuten würde; und wenn ich mir erlauben darf, betreff des Anfangsgehaltes dieses Mannes, den der Herr Abgeordnete Robiè kritisiert, auf die nächste zehnjährige entsprechende Dienstleistung dieses Lehrindividuums nun einen kurzen Blick nach vorwärts zu werfen, so hat dieser Mann, abgesehen von der Einrechnung aus der Vergangenheit, wenn er heute in die III. Classe eintritt, nach fünf Jahren sofort eine Quinquennalzulage nicht

mehr nach dem Percentfabe des Gehaltes wie früher, sondern im vollen Ausmaße von 100 fl., somit nach fünf Jahren 600 fl. und nach zehn Jahren ein weiteres Quinquennium von 100 fl. und außerdem die I. Gehaltsstufe von 100 fl., zusammen daher nach zehn Jahren 800 fl.

Wir glauben, daß die befürchtete Abneigung, sich dem Lehrfache zu widmen, doch in dem Maße nicht eintreten wird, wie der Herr Abgeordnete Robiè hervorgehoben hat, wenn der junge Mann mit Bestimmtheit weiß, daß er in den ersten zehn Jahren einen Zuwachs von 300 fl. in der untersten Gehaltsstufe hat und die Sache entsprechend weiter geht, indem das Quinquennium und die weiteren Gehaltsstufen sich daran entsprechend reihen. Insbesondere möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die einheitliche Ziffer der Quinquennalzulagen mit 100 fl. eine nicht unbedeutende finanzielle Wohlthat dieses Gesetzes bildet.

Eine große principielle und seit vielen Jahren sich bewegende Streitfrage hat der Herr Abgeordnete Robiè in seiner interessanten Rede damit berührt, daß er für die Einführung des Personal-Classensystems eine Lanze gebrochen und darauf hingewiesen hat, daß die verschiedenen Corporationen und der Landtag und daß die Enquête, welche hier abgehalten worden ist, daß alle diese verschiedenen Factoren von der Anschauung ausgegangen sind, daß das Personal-Classensystem einzuführen sei und daß somit nach der Auffassung des Herrn Abgeordneten Robiè von diesem Systeme dermalen nicht mehr abgegangen werden soll. Indem ich diese Thatsache zugebe und zugestehende, daß das Personal-Classensystem uns eine Reihe von Jahren hindurch als Reform der Gehälter des Lehrpersonales vorgeschwebt hat, so möchte ich darauf hinweisen, und dies wird auch dem Herrn Abgeordneten Robiè nicht unbekannt sein, daß wir eine ganze Entwicklungsreihe von Gedanken durchgemacht haben. Eine so große Reform tritt nicht ins Leben, ohne daß sie eine solche Entwicklungsreihe nicht durchgemacht hat. Darin soll der Beweis gefunden werden, daß wir gewissenhaft vorgegangen sind, da wir eine solche Entwicklungsreihe durchgemacht haben, und am Ende dieser sind wir dazu gelangt, daß das reine Personal-Classensystem, rein in dem Sinne, daß jeder Lehrer in jedem Orte genau daselbe bezieht, den steirischen Verhältnissen, den besonderen Eigentümlichkeiten des Landes absolut nicht angepaßt ist und nicht angepaßt werden kann. Wir haben uns das, und das ist lange vor dieser Vorlage, gegenwärtig gehalten, daß von einem reinen Personal-Classensystem in diesem Sinne nicht gesprochen werden kann, überhaupt principiell, und ich für meine bescheidene Person war nicht einer anderen Meinung als der, daß wenn von dem Personal-Classen-

systeme die Rede ist, die absolute Gleichheit der Grundgehälter und der weiteren Gehaltsstufen nur dadurch ermöglicht werden könnte, daß man in ein System von Activitätszulagen jene Differenzirung für die Theuerungsverhältnisse hineinnimmt, welche unbedingt nothwendig ist, in analoger Weise, wie sie hinsichtlich der Staatsbeamten im Systeme der Activitätszulagen begründet ist. Wenn man von diesem, ich glaube kaum ansehbaren Gedanken ausgeht, dann wird man aber andererseits zu jener Conclusion kommen, die uns in den letzten Jahren abgehalten hat, das reine Personal-Classensystem einzuführen und eine Vorlage zu bringen, welche mit vielen, zahlreichen und werthvollen Elementen des Personal-Classensystems, den Gehaltsstufen, den gleichen Quinquennalzulagen u. s. w. durchsetzt, ein wesentlich verbessertes System der Ortsclassen enthält. Meine Herren, führen wir die Activitätszulagen ein, nicht so wie sie in der Landes-Ausschußvorlage zu bemerken sind, sondern in Analogie, wie sie für die Staatsbeamten durch das Gesetz vom Jahre 1873 eingeführt sind, also eine Abstufung nach den Theuerungsverhältnissen, dann haben wir bei der einen Hausthüre das Ortsclassensystem hinausgejagt, und bei der anderen Thüre wird es wieder hereingelangen. Dann müssen Sie die Differenzirung der Activitätszulagen hineinnehmen, und dasjenige, was der Herr Abgeordnete Robiç mit vollem Rechte als Mangel des Ortsclassensystems bezeichnet hat, schleicht sich dann auf dem etwas verirrten, aber nicht minder angefochtenen Gebiete der Activitätszulagen wieder herein. Es ist ganz dasselbe mit den Abstufungen der Activitätszulagen, als jetzt mit dem Ortsclassensysteme. Darüber darf man sich keiner Täuschung hingeben; und wenn ich schrankenlos zugebe, daß das Ortsclassensystem Mängeln hat, so kann ich nicht umhin, auf der anderen Seite zuzugestehen, daß die gewissenhafte Durcharbeitung des ganzen Materiales seit Jahren uns naturgemäß dazuführen mußte, daß wir dieses System dem hohen Landtage vorzuschlagen uns genöthigt sahen.

Was den Ausdruck Protectionswesen anbelangt, den der Herr Abgeordnete Robiç angewendet hat, so will ich von der Voraussetzung ausgehen, daß, nachdem die Revision der Ortsclassen in dem Zusammenwirken zweier Behörden, nämlich in den Händen des Landes-Ausschusses und des steiermärkischen Landes Schulrathes gelegen ist, eine solche Befürchtung deshalb ausgeschlossen ist, weil wir doch der Ueberzeugung sein müssen, daß diese vereint wirkenden Behörden nach bestem Wissen und Gewissen, nach sorgfältiger Erwägung der thatsächlich vorwaltenden Theuerungsverhältnisse vorgehen werden.

Von Seite des ersten Herrn Redners in der heutigen Debatte sind einige Anregungen gegeben worden, welche

ich nicht gänzlich unerörtert lassen will, Anregungen, welche von sehr humaner Gesinnung für die Lehrerschaft zeugen, von welcher aber wohl vielleicht das Sprichwort gelten mag, daß das Bessere des Guten Feind ist. Der Herr Abgeordnete Buchmüller hat das System der Activitätszulagen, wie es in der Landes-Ausschuß-Vorlage enthalten ist, als reine Gehaltszubeuße für die Dauer der Activität ohne Abstufungen für die Theuerungsverhältnisse ohne wesentliche Aenderung wieder aufgegriffen und wünscht dasselbe im letzten Momente zu verbinden mit jenem Organismus, den diese Gehaltsvorlage in den Händen des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses erfahren hat, ein Organismus, welcher sich von der Landes-Ausschuß-Vorlage ziemlich wesentlich unterscheidet. Die Verbindung — ich gestehe ohne weiters zu, daß sie für die Lehrerschaft angenehm wäre, da zu der Wohlthat des neuen Gesetzes auch noch eine Activitätszulage von 100 fl pro Kopf hinzukommen würde — diese Verbindung läßt sich aus der Landes-Ausschuß-Vorlage nicht allein reactiviren, weil der combinirte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß eine ganze Reihe anderer mit wesentlichen Belastungen verbundenen Wohlthaten in das Gesetz aufgenommen hat, insbesondere in den Uebergangsbestimmungen, die es mit sich bringen würden, daß, wenn man die Vortheile der Ausschluß-Vorlage mit diesem Vorzuge der Landes-Ausschuß-Vorlage in finanzieller Richtung combiniren würde, daraus einerseits eine übermäßige Begünstigung des Lehrpersonales und andererseits ein finanzieller Effect eintreten würde, den ich nicht näher zu schildern brauche, der aber damit charakterisirt erscheint, daß das Lehrpersonale aller steiermärkischen Volksschulen im Anfange einfach mit der Zahl 100 zu multipliciren wäre und diese Zahl als reine Zubeuße zum Aufwande für die ganze Action einzusetzen wäre. In sympathischer Weise hat sich Herr Dr. Buchmüller auch der weiblichen Lehrpersonen angenommen und ich kann ihm diesfalls nur versichern, daß, was zunächst die Gehaltsbezüge anbelangt, sich aus der Vorlage, wie aus dem Berichte des Herrn Referenten ergeben hat, daß in Bezug auf den Grundgehalt die Gleichstellung der weiblichen und männlichen Lehrpersonen aufrecht erhalten bleibt, wie es nach dem bestehenden Gesetze der Fall ist und daß das weibliche Lehrpersonale auch auf eine Gehaltserhöhung, also auf zwei Gehaltsstufen unter der gleichen Voraussetzung, wie beim männlichen Personale Anspruch hat. Wenn der combinirte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß nicht so weit gieng, dem weiblichen Lehrpersonale die weiteren Gehaltsstufen zu geben, so lag in dieser Erwägung nicht eine Beurtheilung minderer Leistungsfähigkeit oder Mangel an Wohlwollen gegenüber dem weiblichen Lehr-

personale, sondern die ernste und nüchterne Erwägung, daß der Beruf und jede Laufbahn des männlichen Personales in einem gewissen Zeitraume mehr Ausgaben erfordert, welche bei dem weiblichen nicht in dem Maße auftreten, so daß ohne Härte aus dem Principe der gleichen Behandlung und Gleichstellung die Differenzierung durchaus durchführbar acceptabel und in keiner Weise inhuman ist.

Eine schwierige Frage, welche uns auch viele Stunden gekostet hat, berühre ich, indem ich auf die Anregung des Herrn Abgeordneten Dr. Buchmüller in Bezug auf die Verehelichung der weiblichen Lehrpersonen, einen Moment zurückkomme. Ich möchte zunächst principiell der Einwendung begegnen, welche der verehrte Herr Abgeordnete dahin gemacht hat, daß er darin eine Einschränkung, eine gänzliche reactionäre Maßregel, eine Maßregel, welche mit den allgemeinen Rechten der Staatsbürger oder den Principien des österreichischen Familienrechtes, welches für alle Staatsbürger gilt, nicht im Einklange steht, erblickt. Ich glaube, das ist nicht der Fall. Wenn man die Sache nüchtern erwägt, so wird man finden, daß dies Einschränkungen sind, welche nicht aus den staatsbürgerlichen Rechten, sondern aus der Dienstesverpflichtung des Lehrers zur Schule und zur Behörde resultirt, und es ist auf mannigfach anderem Gebiete des öffentlichen Lebens an Beispielen kein Mangel, daß das Erfordernis des öffentlichen Dienstes derartige Beschränkungen naturgemäß hervorgerufen hat; ich verweise auf die Finanzwache, auf die Heiratsbestimmungen der Officiere und auf das Heiratsverbot derjenigen Personen des Mannschafsstandes, welche durch bestimmte Anzahl von Jahren im Verpflichtungs-Verhältnisse stehen. Das sind nicht Dinge, welche nach Reaction riechen, und einer solchen Maßregel hätte sich der combinirte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß nicht angeschlossen. Das sind nüchterne Erwägungen, die ihr Erfordernis im öffentlichen Dienste finden, und daher glaubte der combinirte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß gegenüber der unbeschränkten Ehefreiheit der weiblichen Lehrpersonen, jene Modification eintreten lassen zu sollen, welche in Rücksicht und im Interesse des öffentlichen Dienstes begründet erscheint. Die Gemüthsseite hat Herr Abgeordneter Dr. Buchmüller in dieser sonst ziemlich nüchternen Debatte, welche sich mit der Gehaltsfrage beschäftigt, dadurch anklingen lassen, daß er die Ausnahmsbestimmung kritisiert hat, wonach in einzelnen Fällen die Verehelichung der weiblichen Lehrpersonen durch den Landes- schulrath nach Einvernehmung des Orts- und Bezirks- schulrathes gestattet werden kann, nur mit einem Lehrer, jedoch nur im Einvernehmen mit dem Landes- schulrathe. Zur Erläuterung dieser Bestimmung, welche freilich im

ersten Augenblicke sordierbar aussieht, diene, daß der combinirte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß dabei wesentlich von der Erwägung ausgegangen ist, daß in einzelnen Fällen die Verehelichung gestattet sein soll, wo sich im Interesse der Schule und des Dienstes, die Angemessenheit der Eheschließung empfiehlt und wo die Art der Eheschließung, beziehungsweise der Beruf des Gatten nicht mit den Anforderungen des öffentlichen Dienstes im Widerspruche steht. Fälle solcher Verehelichungen können sich in einzelnen Ausnahmen durch die Verehelichung einer Lehrerin mit einem Lehrer ergeben und daher wird auch wesentlich in den Ausnahmsbestimmungen auf diese Ausnahmefälle reflectirt. Der Herr Abgeordnete Dr. Buchmüller hat auf die Liebe hingewiesen, welche in der Ehe mitspielt. Obwohl ich nicht Referent bin, darf ich getrost im Namen des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses sprechen, wenn ich constatiere, daß derselbe dieses außerordentlich ethische Moment in der Ehe nicht außer Acht läßt (Heiterkeit) und daß es für ihn, wie für Herrn Dr. Buchmüller dasjenige sein soll, nämlich ein Herzensbund. Es würde bedenklich sein und ich würde es für unmoralisch halten, wenn man die Ausnahmsbestimmungen so gefaßt hätte, daß die Lehrerin einem ungeliebten Gatten zum Altare folgen soll. (Heiterkeit.) Zu einer solchen Ausnahmsbestimmung hätte sich der combinirte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß nicht aufzu- raffen vermocht. Er hat nicht die Absicht die Braut von Camermoor der Nachwelt zum Muster zu machen, welche hingeopfert wird auf dem Altare (Heiterkeit) eine Ehe, welche er perhorresciren würde. Sie wird entweder heirathen außerhalb des Lehrerberufes und verläßt ihren Beruf und folgt ihrem Gatten nach den Worten der Schrift, oder sie hat die Möglichkeit einen Lehrer zu heirathen, und wenn ihr der Lehrerberuf gefällt, den Lehrerberuf beizubehalten; gefällt ihr der Lehrer nicht, so zwingt sie weder der combinirte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß, noch irgend ein anderes Mitglied des Landtages, diesem ungeliebten Manne ihre Hand zu schenken. (Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete Robië hat eine sehr ernste Einwendung gemacht in Bezug auf die Abstufungen, zu welchen die Lehrerschaft am Ende ihrer Dienstleistung im Pensionsstande gelangen und hat einen Mangel darin erblicken zu sollen geglaubt, daß es thatsächlich beim Ortsclassen-System, nicht bloß abgestufte active, sondern auch pensionirte Lehrer geben wird. Am ersten Blick hat von systemalem Standpunkte aus diese Einwendung eine starke Berechtigung und ich gebe zu, daß die pensionirten Lehrer nicht gebunden sind an den Dienstort und an die Theuerungs-Verhältnisse dortselbst

und die ganze Ortsklassenfrage sollte erfolgen sein in dem Momente der Pensionirung, wenn das Lehr-Individuum in den Ruhestand tritt. Wenn Sie die praktischen Verhältnisse in Betracht ziehen, so werden Sie dazu kommen, daß diese Abstufung die Möglichkeit dafür sein soll, daß Lehrer die an einer höherclassigen Schule gewirkt haben, auch an diesem Orte weiter verbleiben können und daß dies eine der humansten Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes ist, nachdem es thatsächlich ziemlich hart ist, jemanden, der 30 oder 40 Jahre an einem Orte gedient hat und in die Verhältnisse eingelebt ist und mit den Kindern und deren Eltern und mit den Bewohnern des betreffenden Ortes im besten Einvernehmen ist, zu zwingen, eben deshalb, weil die Pension nicht zureichend ist, in einen anderen Ort zu gehen, in welchem andere Theuerungs-Verhältnisse herrschen. Es ist ihm dadurch geboten, dort, wo er seine zweite Heimat gefunden hat und wo er von der Sympathie der Bevölkerung getragen wurde, zu verbleiben und sein staatsbürgerliches Leben fortzusetzen. (Rufe: „Richtig“.) Aus diesem Grunde möchte ich dem Bedenken des Herrn Abgeordneten Robič nach dieser Seite entgegentreten. Der Herr Abgeordnete Robič hat eine sehr interessante Rede gehalten. Diese Rede hat in ziemlich scharfen Angriffen gegen den Gesetz-Entwurf gegipfelt; allein ich muß gestehen, daß die Sympathie für die baldige Lösung der Verhältnisse auf einer Grundlage, welche vollkommen human ist, so sehr durchgeleuchtet hat, daß ich mich über seine Opposition damit ziemlich beruhigt habe, daß er gesagt hat, daß er den Rückverweisungs-Antrag an den Ausschuß aus diesem Grunde nicht in der Form stellen möchte, daß das Interesse der Lehrerschaft, oder die Ausgestaltung der Volksschule irgend eine Beeinträchtigung erfahre. Ich glaube, daß mit dieser Resolution hinreichend befundet ist, daß der Herr Abgeordnete Robič doch diese Vorlage soweit für günstig und annehmbar findet, daß er die Bereitung derselben als gegen das Interesse der Lehrerschaft oder das Interesse der Ausgestaltung des Volksschulwesens betrachten würde und ich nehme von dieser Erklärung als Gegner Act und glaube mich gegen seinen Rückverweisungs-Antrag deswegen aussprechen zu sollen, weil Herr Abgeordneter Robič nicht im Zweifel sein kann, daß diese Mission binnen 48 Stunden nicht zu erfüllen ist, daher die Befürchtung eintritt, daß er das Interesse der Lehrerschaft verletzt hat und die Ausgestaltung des Volksschulwesens behindert ist und daß dieser Antrag nur jenen Effect erzwengt, den er selbst auf Grund seiner Erklärung vermieden zu wissen wünscht.

Was die Herren der conservativen Partei anbe-

trifft, so kann anerkannt werden, daß dieselben sich den Anträgen des combinirten Finanz- und Unterrichtsausschusses gegenüber objectiv und sympathisch verhalten haben und ich glaube, daß die Herren nicht so sehr auf den organisatorischen Theil der Frage eingingen, als vielmehr im Bezug auf den finanziellen Theil und auf die Rückwirkung und im Bezug auf die Steuer-Erhöhung in ihren Reden erfüllt waren; sie werden aus den Darlegungen finanzieller Natur aus diesem Berichte und aus der Vorlage der Bedeckungsanträge des Landes-Ausschusses, welche jenen Gegenstand der Berathung im Finanz-Ausschusse gebildet haben, jene Beruhigung schöpfen können, welche sie veranlassen wird, wie der Herr Abgeordnete Wagner angekündigt hat, sich den Anträgen des combinirten Finanz- und Unterrichtsausschusses gegenüber in weiterem Verlaufe der Debatte sympathisch zu verhalten.

Ich habe das hohe Haus mit diesen allgemeinen Ausführungen schon zu lange aufgehalten und möchte zum Schlusse kommen und der unbefangenen objectiven Auffassung und durch und durch schulfreundlichen Gesinnung durch ein bescheidenes Mitglied des Ausschusses, welches Sie in meiner Person vor sich finden, darin Ausdruck geben, daß ich an die wackeren Worte eines hervorragenden deutschen Politikers anknüpfe, welche für mich und die Herren Mitglieder des Ausschusses die Intention kennzeichnen wird, von der der Ausschuß geleitet war. Wir sind gewiß, daß die Vorlage, welche wir unterbreitet haben, nicht in allen Punkten einen fröhlichen Zuruf der Lehrerschaft erfahren wird; wir waren durchdrungen, daß insoweit insbesondere ein eingehenderes Studium der Vorlage nicht stattgefunden haben wird, so mancher Zweifel und so manche Kritik an das Tageslicht gefördert werden wird. Allein, wir sind von der Voraussetzung ausgegangen, erwägend einerseits das Interesse der Lehrerschaft und die Ausgestaltung der Schule und andererseits die Möglichkeit für die Finanzen des Landes einen solchen Schritt zu unternehmen, daß wir uns nach den Worten des deutschen Politikers sagen mußten: Unsere Aufgabe im Lande und unser Zweck, den wir zu erfüllen haben, ist nicht der, der Lehrerschaft zu gefallen, sondern der steiermärkischen Lehrerschaft zu nützen. Bei einer solchen Tendenz wird man, glaube ich, bei reiflicher Ueberlegung auf die Anerkennung und Würdigung jener übergroßen Mehrheit der Lehrerschaft rechnen dürfen, die sich vor jener agitatorischen Strömung zu bewahren gewußt haben, welche um sich greift und ich glaube, wir werden auf die objective Würdigung der großen Mehrheit der steiermärkischen Lehrerschaft begegnen zu können hoffen dürfen. Wir könnten und werden nicht alle Wünsche der Lehrer-

schaft erfüllen, so gerne wir es auch möchten, wir glauben aber, daß wir mit diesem Gesetz-Entwurfe unsere Schuldigkeit gegenüber der Lehrerschaft und Schule und unsere Pflicht als Abgeordnete erfüllt haben. (Lebhafter Beifall, Händeklatschen.)

Abg. Dr. R. v. **Schreiner** (Stadt Graz): Wenn ich mich, wenn auch nach hartem Kampfe mit mir selbst, in die Liste der Redner über die uns beschäftigende Frage habe eintragen lassen, so geschah es, weil ich mich aus mannigfachen Gründen hiezu für verpflichtet halte.

Erstens war ich durch Jahrzehnte Referent über die Volksschulen im Landes-Ausschusse, war durch eine lange Reihe von Jahren Mitglied des Landes-Schulrathes und ich habe schließlich, was ein Hauptgrund war, die Ehre gehabt, von dem combinirten Ausschusse dem Herrn Berichterstatter als erster Beirath zugesellt zu werden. Das veranlaßt mich, den Mitgliedern des hohen Hauses zu erklären, was diese meine Unterschrift unter dem Antrage des combinirten Ausschusses eigentlich bedeutet.

Meine Herren! Der Antrag des combinirten Ausschusses ist nicht leicht zu Stande gekommen; diejenigen Herren, welche den Sitzungen des Subcomités und dann den Sitzungen des combinirten Ausschusses beigewohnt haben, es waren insbesondere die Mitglieder des Landes-Ausschusses, welche außerordentlich fleißig im Ausschusse hospitirt haben, diese Herren werden wissen, welche Wandlungen die Vorlage durchgemacht hat. Es war keine kleine Aufgabe, eine so schwerwiegende Angelegenheit, in welchen die verschiedensten Interessen, ich möchte sagen, sachlicher und pekuniärer Natur, nationale Gesichtspunkte, die Theuerungsverhältnisse der verschiedenen Landestheile, die verschiedenartigen Anschauungen der Lehrer überhaupt und der weiblichen Lehrpersonen insbesondere zur Ausgleichung kommen sollen, es war das keine kleine Aufgabe, aus einem Comité, bestehend aus sieben Mitgliedern und aus dem combinirten Ausschusse, bestehend aus einundzwanzig Personen, eine einheitliche Vorlage herauszubringen. Daß das bei der Masse der Fragen, die hier zur Berathung kommen mußten, eine schwierige Sache war, werden Sie vielleicht schon aus der Debatte, die hier im hohen Hause stattgefunden hat, ersehen können. Ich bitte nur zu bedenken, um welche große Fragen es sich gehandelt hat, in welchen eine Einigung erzielt werden sollte: In erster Linie die Abschaffung der Stellen der Unterlehrer, die Festsetzung der Grundgehälter, die Feststellung der Dienst-Alterszulagen, welche nicht mehr procentuell gegeben werden sollten, die Stufen der Gehaltserhöhung, die Stellung des weiblichen Lehrpersonales und eventuell die Art der

Differenzirung ihrer Gehalte, das eben kürzlich gestreifte Eheverbot, die Gestaltung dieses Eheverbotes, die Anrechnung der bisherigen provisorischen Dienstzeit der Unterlehrer zur Erlangung von Quinquennal-Zulagen und dann der Percentfuß, in welchen die Schulen in die einzelnen Gehalts-Kategorien einzutheilen sind, dann noch eine Kleinigkeit: die Höhe des Erfordernisses, das bei Bewilligung dieser Anträge in Betracht kommt, und schließlich noch die Bedeckung dieses Erfordernisses!! Wenn Sie das Alles erwägen, dann müssen Sie zugeben, daß der Ausschuß in den wenigen Wochen, die ihm zu Gebote gestanden sind, viel geleistet hat, wenn es ihm gelungen ist, eine einheitliche, systematisch gut combinirte Vorlage zustande zu bringen. Daß das aber nicht gegangen ist, ohne daß der Einzelne seiner Ueberzeugung hie und da Abbruch thun mußte, gegen dem, daß die Anderen auch wieder ihrer Ueberzeugung Abbruch thun, das, glaube ich, wird für jeden, der die Berathung einer solchen Körperschaft mitgemacht hat, klar sein. Verhehlen wir uns nicht, jeder Ausschuß einer gesetzgebenden Körperschaft ist ein *luogo di traffico*, wenn ich mich dieses Ausdruckes, ohne zu beleidigen, bedienen darf. Ich habe nun nach reiflicher Erwägung gefunden, daß dasjenige, was der combinirte Ausschuß Ihnen jetzt vorlegt, dasjenige ist, was bei der verschiedenen Stimmung der einzelnen, ich möchte sagen Parteischarattirungen, in diesem hohen Hause der allgemeinen Annahme zu empfehlen möglich ist. Vielleicht gibt es kaum ein Mitglied des geehrten combinirten Ausschusses, welches für alle Bestimmungen desselben bis in die kleinsten Details kraft eigener Ueberzeugung eintreten möchte, allein ganz bestimmt ist ein großer Theil dieser Sätze die eigene Ueberzeugung eines jeden von diesen Mitgliedern und was die anderen Sätze anbelangt, hat es nachgeben müssen, um die Sätze seiner eigenen Ueberzeugung zu retten. So ist dieses Werk zustande gekommen. Es ist ein einheitliches Werk und ich kann daher nur sagen, daß ich, obwohl ich Vertreter der Stadt Graz und Vertreter einer Lehrerschaft bin, welche vielleicht am wenigsten in dieser ganzen Vorlage zu gewinnen hat, dessen ungeachtet für alle eintreten muß und für alle stimmen werde, weil ich glaube, daß es momentan dasjenige ist, was erreichbar ist. Das — um zu motiviren, warum ich überhaupt mich beim hohen Präsidium zum Worte gemeldet habe.

Was die einzelnen Bestimmungen der Vorlage und die eventuellen Einwendungen und Bemerkungen gegen dieselbe, die von den verschiedensten Seiten gefallen sind, anbelangt, so ist der größte Theil von dem, worüber ich zu den Herren zu sprechen hätte, eigentlich schon von sehr beredtem Munde heute vormittags und in der jetzigen

Abendstiftung vorgebracht worden. Ich habe daher nur sehr wenige, und zwar größere Gesichtspunkte aufzustellen. Erstens einmal die Frage der Mängel des Ortsklassensystems, welche uns insbesondere vom ersten Herrn Redner in der heutigen Debatte quasi als von den maßgebenden Körperschaften früher begangene Fehler vorgehalten wurden, denn er hat, so ich nicht irre, ausdrücklich es als komisch gefunden und die Frage gestellt, „wer denn diese Däsen in der Einteilung der betreffenden Orte in Ortsklassen herausgefunden hat?“ Meine Herren! An diesen Däsen ist leider der hohe Landtag selbst schuld, denn nachdem das Ortsklassensystem bestand und in der Regel der Hauptort in einer höheren Classe und die kleinen herumgruppirten Orte in geringeren Gehaltsklassen waren — im Oberlande die größte Zahl gutsituirter Schulen, im Mittellande auch wirklich die Mitte einhaltend und im Unterlande, wo es am billigsten zu leben ist, ebenso in der östlichen Steiermark die mindesten — hat der hohe Landtag dadurch, daß er Jahr für Jahr Aufbesserungen, aber nur in bestimmten Beträgen für die Erhöhung der Ortsklassen bewilligte, den Landes-Schulrath und den Landes-Ausschuß in die Nothwendigkeit versetzt, nur eine bestimmte, beschränkte Zahl von Schulen oder Classen in die höheren Gehaltsstufen einzureihen. Daß bei dieser Gelegenheit es nicht gegangen wäre und daß die Unzufriedenheit eine noch viel größere geworden wäre, wenn man den, auch von einer Seite des hohen Hauses angeregten Gedanken, daß man größere Gruppen hätte bilden sollen, daß man ganze Bezirke in eine und dieselbe Classe hätte schieben sollen, durchgeführt hätte. Dadurch würde man die Unzufriedenheit nur noch vermehrt haben; dadurch hätten in allererster Linie, wenn man so vorgegangen wäre, gerade die Schulen des Oberlandes fast ausnahmslos profitieren müssen; man hat daher getrachtet, so viel als möglich, und zwar nicht willkürlich, sondern nach den Vorschlägen der betreffenden Bezirksschulräthe oder des betreffenden Bezirkshauptmannes einzelne Schulen nach Maßgabe der größeren oder geringeren Nothwendigkeit in eine höhere Classe vorrücken zu lassen. Das hätte nun ausnahmslos richtig geschehen können, wenn die bewilligte Ziffer nicht dagewesen wäre, allein mit der mußte das Auskommen gefunden werden und wenn in einem Bezirke man dahin kommen konnte, mit dem bewilligten Gelde ein paar Schulen aufzubessern, hat man es vorgezogen, lieber diese paar aufzubessern, als alle beim alten Gehalte sitzen zu lassen. So sind die „Däsen“ entstanden. Es ist früher in geschickter Weise von dem Herrn Vorredner gesagt worden, daß sich diese Uebelstände auch nicht hätten vermeiden lassen, wenn das Personal-Classensystem eingeführt werden würde, denn

es gienge absolut nicht an, ein Personal-Classensystem, welches auch der Staat nicht hat, ohne durch die Activitätszulagen die Verschiedenheit der Theuerungsverhältnisse in den einzelnen Orten auszugleichen, einzuführen. Nun, nach welchem Maßstabe würden Sie in Steiermark diese Activitätszulagen abgestuft haben? Nach der Bevölkerungszahl? Das wäre ganz unmöglich; dann würden Sie Eisenerz und sagen wir Friedau oder Fürstenseid in eine Classe der Activitätszulagen haben setzen müssen. Nach der Bevölkerungszahl gienge es also nicht und wie Sie nach den speciellen Theuerungsverhältnissen vorgehen, sind Sie genau auf demselben Boden, wie wenn Sie beim Ortsklassensysteme geblieben wären. Der Herr Abgeordnete Robiö hat recht drastisch dargestellt, wie beim Ortsklassensysteme es möglich ist, daß irgend zwei gleichbefähigte junge Leute, welche die Lehrer-Bildungsanstalt verlassen, der eine es vielleicht zum Bürger-school-director in Graz und zu einem Gehalte von fast 2000 fl. nach unserem Systeme bringen wird, während der andere als bescheidener Lehrer oder Schulleiter an irgend einer Classe des Unterlandes mit einem Gehalte von wenigen hundert Gulden schließlich in die Pension gehen muß. Meine Herren! Das werden Sie auch durch das Personal-Classensystem vollständig nicht abschaffen können oder Sie würden ein Uebling schaffen, denn das hat der Staat bei seinen Beamten auch nicht. Diejenigen Beamten, die die politische Prüfung, die die Richteramtprüfung gemacht, sind ganz bestimmt gesetzlich für ihren Beruf gleich befähigt, wenn wir die natürliche Anlage, die nicht bei zwei Menschen die gleiche ist, ganz außer Acht lassen. Dessenungeachtet werden Sie finden, daß der eine froh ist, wenn er als Bezirkscommissär in irgend einem kleinen Landorte sein Dasein beschließt und der andere Statthalter oder Minister wird! Es können eben nicht alle Statthalter werden, sondern es müssen sich auch einige mit mehr untergeordneten Stellungen begnügen! Würde man die Anforderung stellen, daß alle, die in den Lehrstand eintreten, schließlich, wenn sie nur lange genug dienen — pardon, wenn ich mich des Ausdruckes bediene — auf der Eiselleiter bis zur höchsten Gehaltsstufe hinaufsteigen, was würden sie damit der Schule nützen? Das halte ich für ein Uebling und ich habe schon in der Enquête-Commission und so lange ich in meiner Stellung im Landes-Ausschusse war, erklärt, daß das reine Personal-Classensystem für unsere Verhältnisse nicht anwendbar ist und daß entweder das eine durch das andere, das Ortsklassensystem durch das Personal-Classensystem oder umgekehrt „durchgeschossen“ werden müsse. Ich bilde mir nämlich ein, daß ich der Erfinder dieses Ausdruckes bin, der jetzt landläufig geworden ist. Diesen Grundsätzen entspricht die heute dem hohen Hause vor-

liegende Vorlage und aus diesem Grunde, weil sie im Großen und Ganzen empfehlenswerth ist, muß ich mir erlauben, sie auch dem hohen Hause aufs Wärmste anzuempfehlen. Es können ja noch immer die eine oder die andere kleine Abänderung eines oder des anderen nicht das System angreifenden Punktes gemacht werden, allein im Großen und Ganzen möchte ich Sie wohl bitten, die Vorlage anzunehmen.

Ich habe nun eigentlich nur mehr eine Frage zu berühren, nämlich den Antrag, welchen der geehrte Herr Abgeordnete Hagenhofer rücksichtlich der Grazer Lehrer gebracht hat. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Hagenhofer nicht angenommen werden wird und ich glaube daher eigentlich nicht mehr Ursache zu haben, viele Worte darüber zu verlieren. Es sind auch heute Vormittags die Gründe von Seite der Landes-Ausschußbank gegen den Hagenhofer'schen Antrag schon dargelegt worden. Ich habe nur noch auf das ganze Land überhaupt einen Streifblick von diesem Gesichtspunkte aus zu werfen und zu sagen, daß ganz die gleichen Verhältnisse, welche für die Differenzirung des Ausmaßes des Gehaltes in einer größeren Stadt, in einem größeren Orte, heiße er nun Marburg, Cilli oder Leoben gegenüber dem sogenannten flachen Lande, das aber bekanntlich bei uns nur an sehr wenigen Stellen flach ist, sprechen, auch für Graz gegenüber den anderen Städten in die Waagschale fallen, weil diese Differenzirung, als in der Natur der Verhältnisse gelegen, immer stattfinden muß. Jeder von uns — mich nicht ausgenommen — weiß sehr gut, wenn er heute die Stadt verläßt und den Sommer so glücklich ist, am Lande zuzubringen, daß er dort spart, weil er dort das, was er in Graz durch die Verhältnisse auszugeben gezwungen ist, am Lande nicht ausgibt. So gut das in meiner Stellung der Fall ist, so gut ist es auch beim Lehrer der Fall. Man kann nicht immer von dem Standpunkte ausgehen. Das Fleisch kostet in kleinen Orten so viel, wie in einem großen Orte und es muß vom großen her bezogen werden. Die socialen Anforderungen sind ganz andere und daraus erklärt sich die Nothwendigkeit der Differenzirung. Der Herr Abgeordnete Hagenhofer aber möchte den Grazer Lehrern das Wenige noch wegnehmen, was sie jetzt schon haben! Eine solche Gehaltsregulirung, zweifle ich nicht, wird vom hohen Hause nicht angenommen werden. Es wäre das eine Ungerechtigkeit. Allein, um Ihnen noch näher darzulegen, welche Ungerechtigkeit darin liegen würde, möchte ich zu Gemüthe führen, daß die Stadt Graz die Landes-Umlagen von nicht weniger als 2,600.000 fl. Staatssteuern bezahlt und daß sie demnach mehr als ein Drittel der

gesamnten Umlagen im Lande trägt. Nun da kommt mir vor, wäre es doch billig, daß ein kleiner Theil davon, den Lehrern der Stadt Graz zugute käme, ohne daß die Stadt Graz genöthigt wäre, noch extra aus ihrem Säckel für die Erhaltung ihrer Lehrer darauf zu zahlen, wie dies jetzt geschieht. Und die Vorlage, die wir Ihnen bieten, genügt knapp und nicht einmal vollständig, um die Beiträge, welche die Stadt Graz für die Lehrer jetzt leistet, zu ersetzen nur bei einigen Personen, bei anderen wieder nicht, oder doch nur annäherungsweise! Ich kann vorbehaltlich der Special-Debatte also jetzt nichts thun, als Ihnen nach bestem Wissen und Gewissen die Anträge des Ausschusses zur Annahme zu empfehlen. (Beifall.)

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Cilli): Der Grund, warum ich zu so später Stunde zum Worte mich gemeldet habe, liegt einzig in der Begründung, mit welcher Herr Graf Stürgkh das Ortsclassensystem vertheidigt hat. Ich gehe auch vom Gesetze für die Staatsbeamten aus und weise darauf hin, daß die Verhältnisse in Cisleithanien gegenüber den Ortsverhältnissen in Steiermark noch weit verschiedener sind. Wenn der Herr Abgeordnete Graf Stürgkh davon spricht, daß wir in Steiermark so eigene Verhältnisse haben, daß sich ein dreifaches System für die diversen Orte empfiehlt, wie würde es mit Cisleithanien aussehen, wenn man die Beamten nach Ortsclassen rangiren wollte! Denken Sie an Dalmatien, an die Bukowina, Galizien und wieder an Niederösterreich u. s. w. und doch ist der Steueramtsbeamte, der Officier, der Gerichtsbeamte ein und derselben Kategorie überall der gleiche, er hat den gleichen Gehalt, er ist in derselben Stufe und geht der Officier nach Galizien, bekommt er denselben Grundgehalt, als ob er in Wien ist. Und ist der Steueramtsbeamte der Gerichtsadjunct in Wien oder in Dalmatien, so hat er denselben Gehalt. Man muß eben das Kind beim wahren Namen nennen, und nach Maßgabe der Dienstesfunctionen und Ortsverhältnisse den Beamten Activitätszulagen, Thenerungsbeiträge, Quartierzulagen, Marschzulagen u. s. w. für die Dauer des betreffenden Verhältnisses zuweisen, wie dies der Staat nach diesen gerechten Principien thut. Jeder Beamte derselben Stufe muß den Anderen gleich sein. Mensch bleibt Mensch. Kastengeist in unserem Jahrhundert muß verpönt sein. Zwischen zwei Beamten derselben Stufe darf es keinen Unterschied geben, weder im Range, noch beim Gehalte, am allerwenigsten aber, wenn der Betreffende in Pension tritt.

Bei dem Lehrer soll das anders sein in einem und demselben verhältnismäßig kleinen Lande! Warum soll er von Ort zu Ort anders behandelt werden, wo doch

alle Lehrer die gleichen Bedürfnisse und die gleichen Pflichten haben und derjenige der die größere Bürde zu tragen hat, der Lehrer am Lande, der ein schlechtes Quartier hat, der weit in die Stadt schicken muß, um seine Lebensbedürfnisse zu befriedigen, der, wie der geehrte Abgeordnete Robič nachgewiesen hat, viel mehr Kinder unterrichten muß als sein College in der Stadt, also der Lehrer, dem es am schlechtesten geht und der sich am Meisten plagt, der soll am schlechtesten bezahlt werden.

Der Herr Abgeordnete Graf Stürgkh polemisirte weiters gegen Herrn Abgeordneten Robič, welcher ganz berechtigt sein Erstaunen darüber aussprach, daß man das Ortsclassensystem sogar auf die Pensionen anwenden wolle, und glaubt sich über diesen sehr begründeten Einwand mit Folgendem hinwegzuhelfen: Er sagt, wenn der Lehrer immer in der Stadt war und pensionirt wird, so muß er doch so gestellt werden, daß er in der Stadt bleiben kann, ergo soll er auch die höhere Pension bekommen! Dies hat aber seine häßliche Rehrseite; ich wende den Spieß um und frage, was ist es mit dem armen Mann am Lande, der immer nur Entbehrungen gehabt, der, um was zu hören von der Welt, sich die Zeitung selbst kaufen mußte, weil er nicht das Glück hat in Vereinen oder in einem Kaffeehaus eine große Auswahl von Zeitungen zu haben, der Bücher kaufen muß u. s. w., während dem Stadt-lehrer Bibliotheken zur Verfügung stehen?

Der Lehrer am Lande muß viele Genüsse entbehren, er kann seine Kinder nicht entsprechend erziehen; wenn er aber in Pension kommt, so ist nach Ihrer Vorlage für ihn eine geringere Pension gut genug, das heißt nach obiger Argumentation, er braucht auch in der Pensionszeit nicht in die Stadt zu ziehen und mag also sammt seinen Kindern am Lande verbleiben! Meine Herren, ist das der Lohn dafür, daß er sich stets ärger geplagt, eine größere Schülerzahl gehabt und in jeder Beziehung mehr zu kämpfen gehabt hat als sein städtischer College? Meine Herren, ein solches System läßt sich überhaupt gar nicht vertheidigen, es ist zu unerhört! Ich werde trotzdem bei der heutigen Abstimmung nicht dagegen sein, jedoch nur deshalb, um nicht das Kind mit dem Bade auszuschütten. Ich habe bei einer Lehrerversammlung in Untersteiermark, wo 500 Lehrer und Lehrerinnen, darunter auch deutsche zugegen waren, über die Vorlage wie sie vom Landes-Ausschusse leider auch unter Beibehaltung des Ortsclassensystems, ausgearbeitet war, gesprochen, sie war weit besser als die Vorlage des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses, es war der Grundgehalt mit 600 fl. festgesetzt. Ich erklärte in dieser Lehrerversammlung, das Ortsclassensystem sei

eine Ungerechtigkeit, die Vorlage im Ganzen jedoch, gleichwohl eine Besserung für die Lehrer, wir acht slovenischen Abgeordneten haben im Landtage nicht die Macht, Vorlagen der Majorität zu ändern, wir werden gegen das Ortsclassensystem kämpfen, jedoch nicht gegen die ganze Vorlage stimmen, weil wir dadurch der Lehrerschaft für derzeit schaden könnten. In der Ausschußvorlage war ein Punkt aufgenommen worden, welcher im gegenwärtigen Entwurfe weggefallen ist, es war das der Passus, daß, wenn das neue Gesetz durchberathen und beschlossen sein wird, durch 10 Jahre nicht geändert werden dürfe.

Das war ein Passus, denn wir wissen ja, daß jeder Landtags-Abgeordnete das Recht hat, im nächsten Jahre nach Erlass des Landes-Gesetzes, neue Anträge zu bringen und über eine Periode von zehn Jahren können wir umsoweniger disponiren, als ja unsere Mandate früher ablaufen. Ich habe den Lehrern prophezeit, die heutige Vorlage ist der Anfang zur Regulirung und Besserung der Lehrergehälter, da ich überzeugt bin, daß in dieser Sache heute nicht die letzte Debatte geführt oder der letzte Beschluß gefaßt wird, denn es kommen so viele Fehler in diesem Entwurfe vor, daß die Sache bald wieder aufs Tapet kommen muß. Ich verkenne nicht die Vorzüge, die im Entwurfe vorliegen, dies gilt insbesondere von der Abschaffung der Unterlehrer. Ich begrüße in jeder Beziehung die Ausführungen des Herrn Dr. Buchmüller. Jedoch dort, wo er tadelt, daß solche Lehrkräfte, die provisorisch und ohne Prüfung angestellt sind, nur mit 360 fl. und 420 fl. besoldet werden sollen, und ankündigt, daß er für diese bei der Specialdebatte Anträge auf Erhöhung dieser Bezüge stellen werde, muß ich schon derzeit ankündigen, daß ich bei diesen Personen nicht für eine Erhöhung stimmen könnte, aus dem Grunde nicht, weil, wenn der ungeprüfte Lehrer einen nahezu gleichen Gehalt bekommen würde, wie der Geprüfte, der erstere überhaupt kein Interesse mehr haben würde, die Prüfung bald zu machen, das wäre gegen alle pädagogischen Grundsätze, der Unterschied zwischen einem geprüften und provisorischen Lehrer muß auch in der Verschiedenheit der Gehälter zum Ausdruck kommen, letztere müssen mit einem viel geringeren Gehalte zufrieden sein, als der wirkliche Lehrer. Wenn in dieser Richtung ein Antrag eingebracht würde, den Gehalt für ungeprüfte Lehrkräfte, zu erhöhen, werde ich dagegen stimmen. Hingegen werde ich für alle Zusatzanträge stimmen, welche dahin gehen, daß sie für die III. Classe derzeit den Grundgehalt, das ist das Existenzminimum wie Herr Robič richtig bemerkt hat, von 500 fl. auf 600 fl. oder überhaupt möglichst hoch stellen. Weiters möchte ich noch anführen: Denken Sie nur an die Lage derjenigen, die die Lehr-

amtsprüfung und die Maturitätsprüfung haben und eine Anstellung am Lande bekommen. In welcher Verfassung sind solche junge Leute? Die meisten Lehrer entstammen aus dem Stande der Minderbemittelten; reichere Leute schicken ihre Söhne auf die Hochschule, oder geben sie auf ein anderes Berufsfeld, wo ihnen mehr Weizen blüht. Als Kind armer Leute geht es dem Präparanden gewiß nicht gut, ja viele kämpfen während der Studien mit Hunger und anderer Noth. Gewöhnlich hat daher der angehende Lehrer bis er seine Matura gemacht hat, einige Schulden. Er kommt nun auf das Land und muß ein Quartier haben. Am Lande bekommt er gar keine eingerichtete Wohnung, das nächste ist dann, er muß Möbeln kaufen; er muß sich nebenbei nothdürftig equipiren. Woher nehmen? — Er muß beim Tischler, beim Schneider Schulden machen. Hat er nur 500 fl., also 42 fl. per Monat, ist er sofort ganz zuge deckt. Er wird kleinmüthig, der junge Mensch, der das Ideal vor Augen hatte, daß er, sobald er selbstständig wird, von aller dieser Noth befreit wird, die er als Student gehabt hat, sieht sich auf einmal abhängig und gedehmüthiget vor den kleinen Professionisten des Dorfes. Er muß, will er anders ehrlich wieder aus den Schulden kommen, wieder darben wie als Student, muß sein Nachtmahl beschränken auf Milch und Brod, auf eine anständige Kleidung bei 42 fl. Gehalt kann er ohnedies nicht denken. Es ist also in die Augen springend, daß er mit einem Gehalte von 500 fl. nicht leben kann und am allerwenigsten am Lande, wo der Mensch viel schwieriger und theurer lebt, keinen Nebenverdienst hat und dazu der Gnade und Ungnade der Umgebung ausgeliefert ist, und Botenlohn zu zahlen hat, wenn er etwas von der Stadt braucht. Der Mann ist ganz abhängig und muß um jedes Ansehen bei der Bevölkerung kommen. Ich bedaure bei der Vorlage ganz insbesondere, daß sie sogar drei Ortsklassen gemacht haben, wenn Sie das Ortsklassensystem in Gottes Namen schon beibehalten, aber doch nur zwei Classen gemacht und die Gehalte mehr regulirt hätten, wären Sie mit demselben Gelde ausgekommen und hätten doch den niedrigsten Grundgehalt auf 600 fl. stellen können. Das wäre bei gutem Willen zu erreichen. Ich werde für die Vorlage im Allgemeinen stimmen, damit doch mit der Gehaltsverbesserung der Anfang wirklich gemacht werden kann. Es sind ohnedies schon Zusatzanträge in Aussicht genommen, für solche, welche auf die Erhöhung des Existenzminimums über 500 fl. abzielen, werde ich stimmen und ich muß im Vorhinein bitten, daß Sie wenigstens bei diesen Anträgen sich nicht verschließen, sondern darauf eingehen, um eben doch etwas zu thun in der Gleichstellung aller Lehrer.

Die Volksschullehrer sind gleichwerthig und sollen eine gleiche Behandlung erfahren — dazu muß es, wenn auch heute nicht, in der Zukunft doch kommen! (Beifall.)

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Kofoschinegg: Es sei mir gestattet, in kurzen Worten den Standpunkt des Landes-Ausschusses zu dieser Vorlage, welche in Verhandlung steht, bekannt zu geben. Vor Allem möchte ich bemerken, daß vielfach im Lande und nicht nur unter der Lehrerschaft, sondern auch von den Bewohnern der Glaube verbreitet ist und die Behauptung aufgestellt wird, daß man, wenn man nicht voll und ganz das Leobner System, wie es von Seite der Lehrerschaft aufgestellt ist, vertritt, dem Lehrerstande nicht wohlwollend gesinnt sei. Ich muß für mich in Anspruch nehmen, daß ich seit jeher der Lehrerschaft wohlwollend gesinnt war und es auch bleiben werde und ich glaube auch keinem Widerspruche zu begegnen, wenn ich behaupte, daß sich im Landtage Niemand befindet, der der Lehrerschaft nicht wohlwollend gesinnt sei.

Allein, meine Herren, diejenigen, die diese Behauptung aufstellen, übersehen eines, daß der Landbote nicht nur die Interessen der Lehrerschaft zu vertreten hat, sondern daß er sich gegenwärtig halten muß, ob und wie sich das Interesse der Lehrerschaft mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes in Einklang bringen lasse. Darum mußte sich der Landes-Ausschuß sowohl, wie der combinirte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß die finanzielle Lage des Landes bei der Berathung der Vorlage vor Augen halten. Leider ist der Staat bisher den Kosten der Volksschule gegenüber sehr zurückhaltend gewesen und es hat schon der Herr Abgeordnete Baron Rokitzky sich heute ausführlich diesbezüglich ausgesprochen. Es ist richtig, der Staat hat sich eine Menge Rechte vorbehalten, wie den Einfluß auf die Ernennung der Lehrer, die Aufsicht über die Volksschule, die Rücksicht auf den Lehrplan u. s. w.; das hat der Staat sich vorbehalten, zu den Kosten der Volksschule aber trägt er nichts bei. Alle Bestrebungen der Königreiche und Länder, die vielfach zu Tage getreten sind, ähnlich wie das in Preußen der Fall ist, die Regierung zu den Kosten der Schule heranzuziehen, sind an dem Widerstande der Regierung gescheitert. So sieht sich das Land auf die eigenen Mittel beschränkt und es mußte sich der Landes-Ausschuß die Frage vorlegen, welche Summe ist das Land für die Regulirung der Lehrergehälter zu leisten im Stande? Nach reiflicher Erwägung ist der Landes-Ausschuß zu dem Resultate gekommen, daß eine Summe von 400.000 fl. nicht wesentlich überschritten werden, keinesfalls aber 500.000 fl. für den gedachten Zweck erreichen dürfe. Zu einem ganz gleichen Resultate, und das ist ein Zeichen, daß der Landes-Ausschuß richtig gedacht hat, ist auch

der vereinigte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß gelangt, indem sich seine Vorlage bezüglich der Kosten in der gleichen Höhe der Mehrauslagen bewegt.

Es hat die Landes-Ausschußvorlage von Seite des combinirten Unterrichts- und Finanz-Ausschusses Abänderungen erfahren, jedoch in grundsätzlichen Beziehungen und zwar in den meisten grundsätzlichen Beziehungen ist sie doch der Landes-Ausschußvorlage gefolgt. Ich erlaube mir hinzuweisen, daß die Vorlage des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses das Ortsklassensystem beibehalten hat, wie in der Landes-Ausschußvorlage, ferner, daß die neue Vorlage sich in zwei Punkten der Landes-Ausschußvorlage gleichstellt, indem die Aufhebung der Unterlehrerstellen nicht nur vom combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschuße, sondern auch vom Landes-Ausschuße vorgeschlagen ist. Die Gleichstellung der Dienstalterszulagen in allen Ortsklassen ist auch in der Landes-Ausschußvorlage gleich. Ebenso sind die Functionsgebühren nach der Zahl der Classen bestimmt mit einer einzigen kleinen Abänderung, im Uebrigen aber gleich der Vorlage, wie sie der Landes-Ausschuß in seinem Vorschlage gebracht hat.

Endlich ist der Unterschied zwischen Volks- und Bürgerschullehrer mit 200 fl. ebenso in der Landes-Ausschußvorlage, wie in der Vorlage des vereinigten Ausschusses festgehalten. In zwei wesentlichen Punkten jedoch sind die beiden Vorlagen verschieden und zwar in erster Linie ist in der Landes-Ausschußvorlage vorgeschlagen die Zuerkennung von Activitätszulagen von je 100 fl. an definitive Lehrer, welche die heutige Vorlage nicht kennt und in zweiter Linie die Nichtgleichstellung der weiblichen Lehrpersonen.

Was den ersten Punkt betrifft, so hat der vereinigte Ausschuß die Activitätszulagen beseitigt, ist mit den Grundgehalten um 100 fl. herunter gegangen, hat aber dennoch eine höher erreichbare Summe für die Lehrer sämtlicher Ortsklassen angenommen und daß ist in dieser Weise erreicht worden, daß die Grundgehälter in vier Gehaltsstufen aufsteigend bestimmt worden sind. Es sind dadurch von Seite des vereinigten Ausschusses Ersparungen erzielt worden und diese Ersparungen sind in außerordentlich zweckmäßiger Weise zu Gunsten der Lehrer wieder verwendet worden und zwar durch die beantragte Revision der Ortsklassen, wodurch es möglich sein wird, die verschiedenen Ungerechtigkeiten, welche sich im Laufe der Jahre bezüglich Vertheilung der Ortsklassen eingeschlichen haben, zu beseitigen, ferner durch die Einrechnung der früheren Dienstzeit, also durch Rückwirkung des Gesetzes (was eine Ausnahme ist, daß Gesetze rückwirkend gedacht werden), und dann in dritter

Linie, durch die Verbesserung der Lage der Industrie-Lehrerinnen.

Mit Rücksicht auf die Ersparungen, welche durch die Beseitigung der Activitätszulagen erfolgt sind und für die Erhöhung der Grundgehälter in einer so wirksamen Weise für die Interessen der Lehrer verwendet worden sind, hat der Landes-Ausschuß in seiner Mehrheit beschlossen, sich der Vorlage, wie sie heute von Seite des vereinigten Ausschusses vorliegt, anzuschließen und ich erlaube mir daher im Namen der Majorität des Landes-Ausschusses die Zustimmung derselben hiemit auszudrücken. Gegen diese Vorlage sind von verschiedenen Seiten Einstellungen gemacht worden und ich habe mir eigentlich vorgenommen, dieselben eingehend hier zu behandeln. Es ist dies aber bereits in so ausgezeichnete Weise von Seite des Herrn Grafen Stürgkh und von Seite des Herrn Dr. v. Schreiner geschehen, daß ich mich nur auf einige wenige Bemerkungen beschränken kann, das Uebrige den Ausführungen des Herrn Referenten überlasse.

Ich möchte nur bezüglich des Herrn Abgeordneten Robič bemerken, daß derselbe gegen das Ortsklassensystem gewisse Beispiele angeführt hat und daß er zu jedem dieser Beispiele die Frage gerichtet hat, welche dahin gipfelte: ist das gerecht oder nicht? Nun ich glaube, daß diese Beispiele wie sie von Seite des Herrn Abgeordneten Robič gemacht worden sind, sehr ungünstig gewählt waren. Was Marburg betrifft, wo sein Wahlbezirk ist, so muß ich sagen, daß ich gar keine Ungerechtigkeit darin erblicke, wenn die Marburger Schulen in einer höheren Gehaltsklasse sich befinden, daher mit 100 oder 200 fl. höher dotirte Lehrstellen haben, als in der Umgebung, weil es in Marburg bekanntlich viel theurer ist, als die Umgebung. Denn es wird mir jeder zugeben, daß Marburg aus der Umgebung verproviantirt wird und daß die Marburger, welche billig einkaufen wollen, sich vor das Stadtgebiet begeben, um dort ihre Lebensmittel billiger zu kaufen, als sie es am Marktplatz zu thun im Stande sind.

Ferner wie sind die Verhältnisse bezüglich der Quartiere? dieselben sind gewiß nicht so billig, wie man glauben sollte, jedenfalls aber entschieden theurer, als am Lande. Das Beispiel von Marburg ist also nicht zu Gunsten des Ortsklassensystems anzuführen, ebenso nicht das Beispiel von Rainbach und Graz, ich lebe in Rainbach gewiß um vieles billiger, als in Graz.

Ich möchte nun auf das zu sprechen kommen, was mein unmittelbarer Herr Vorredner bezüglich der Zeitungen gesagt hat. Herr Dr. Sernec hat gesagt, daß die Lehrer deshalb am Lande schlechter daran sind, weil sie

sich keine Zeitungen zu halten im Stande sind, während man in der Stadt in ein Kaffeehaus gehen kann, um die Zeitungen zu lesen. Meine Herren, das Kaffeehaus ist keine Halle, wo man ungestraft sein kann, denn man muß etwas nehmen und dadurch ist das Kaffeehaus jedenfalls theurer, als wenn der Lehrer am Lande sich zwei oder drei Zeitungen halten würde, also dieses Beispiel verfängt nicht. Bezüglich dessen, was auch von Seite des unmittelbaren Herrn Vorredners gesagt wurde, daß man gleiche Gehalte auszahlen soll, weil die Beamten und Officiere auch gleiche Gehalte haben, so müssen Sie zugeben, daß diese bei ihren Theuerungszulagen, Quartiergeldern u. s. w. mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse verschiedene Beträge bekommen. Es ist also wieder ein Irrthum, denn durch die örtlichen Verhältnisse müssen die Bezüge verschieden sein. Meine Herren! Es geht in Steiermark nicht mit dem Personal-Clas- sen-system. Ich war ein begeisterter Anhänger desselben und ein Zeichen dafür, daß ich ein solcher war, ist, daß im vorigen Jahre vom Landes-Ausschusse eine Vorlage ausgearbeitet worden ist, wo das Personal-Clas- sen-system als Grundsatz aufgestellt wurde. Als ich aber in Folge Auftrages des Landtages daran gieng, eine Vorlage auszuarbeiten, bin ich darauf gekommen, daß es mit dem Personal-Clas- sen-system in Steiermark nicht geht, sondern daß man gezwungen ist, beim Ortsclassen-system zu bleiben, man müßte dann Theuerungszulagen geben. In diesem Falle aber würde dann das große Kirch- thurmrennen beginnen, jeder Ort wollte der theuerste sein u. s. w. Jetzt wo wir das Ortsclassen-system verbessern, wird eine Remedur geschaffen werden, es werden gewisse Ungerechtigkeiten nach dem Ortsclassen-system verschwinden. Wenn Sie aber das reine Personal-Clas- sen-system ein- führen und zwei bis drei Stufen Theuerungszulagen geben, dann sehen Sie sich den Wust von Petitionen an, jeder Ort wird wollen der theuerste sein, wenn es sich darum handeln würde, diese oder jene Theuerung- zulage zu bekommen. Meine Herren! Es ist mit Be- wußtsein das Ortsclassen-system beibehalten worden, aus voller Ueberzeugung, nach eingehendem Studium, da es in Steiermark bei der Verschiedenartigkeit der Lebens- bedingungen absolut unmöglich ist, das reine Personal- Clas- sen-system einzuführen.

Der Herr Abgeordnete von Fehrer hat sich auch wegen der Ungleichheit dahin ausgesprochen, daß er das Ortsclassen-system nicht befürworten könnte, gleichzeitig aber auch gesagt, daß das reine Personal-Clas- sen-system nicht möglich sei, daß also ein gemischtes System in Steiermark eingeführt werden müsse. Nun, meine Herren, bitte ich, das System, welches Ihnen seitens des ver- einigten Ausschusses vorgelegt ist, ein wenig zu betrachten.

Worin liegt der Unterschied zwischen dem reinen Per- sonal-Clas- sen-system und dem Ortsclassen-system? Es sind die Dienst-Alterszulagen in allen Ortsclassen gleich, es ist die Vorrückung in den Gehaltsclassen ganz gleich, es sind die Functionsgebühren ganz gleich. Worin besteht also der Unterschied? Darin, daß von der III. in die II. Gehaltsclasse der Gehalt mit 100 fl. und von der II. in die I. Gehaltsclasse wieder mit 100 fl. abgestuft ist und darin liegt schon die Rücksicht auf die verschie- dene Theuerung in den einzelnen Orten.

Ebenso hat der Herr Abgeordnete von Fehrer auf die Theuerungs- Zulagen, welche in einzelnen Orten sind, hingewiesen und ich möchte in dieser Beziehung sagen, daß es richtig ist, daß bisher in gewissen Bade- orten, nicht auf eine ganze Reihe von Monaten, sondern auf sechs Monate den Lehrern gewisse Theuerungs- Zu- lagen gegeben worden sind. Daß man auf diese ver- schiedenen Orte bei Erhebung der Ortsclassen namentlich Rücksicht nehmen wird, ist selbstverständlich. Ich komme nun auf das, was der Herr Abgeordnete von Fehrer und der Herr Abgeordnete Dr. Buchmüller gesagt hat: Die Lehrer werden nicht zufrieden sein. Nun, meine Herren, es ist richtig und ich glaube es selbst, daß im Anfange bei der Lehrerschaft eine gewisse Unzufriedenheit eintreten wird, und zwar aus dem einfachen Grunde, der rein menschlich ist: Jeder Lehrer betrachtet die Vor- lage, wie sie ist, nur von dem Gesichtspunkte, den die Vorlage künftighin auf seinen eigenen Gehalt beziehen wird. Es ist ja zu begreifen, daß ein Lehrer bei Ueber- nahme eines festen Systems mehr bekommt, als ein anderer Lehrer, derartige Ungleichheiten lassen sich absolut nicht vermeiden, daher der Lehrer, der etwas weniger bekommt, unzufrieden sein wird. Wenn Sie aber die Vorlage von einem allgemeinen und objectiven Stand- punkte aus prüfen, dann wird die Lehrerschaft zur Ueber- zeugung kommen, daß sowohl der combinirte Finanz-, als Unterrichts-Ausschuß, als auch der hohe Landtag von dem ernstlichen Bestreben geleitet war, etwas Gutes und Ersprießliches für die Lehrerschaft zu schaffen und dann wird unter der Lehrerschaft Beruhigung eintreten und ich hoffe, daß die Lehrerschaft wieder mit Freude und Lust an die Arbeit gehen wird und die wüste Agi- tation endlich ein Ende erreichen wird.

Abg. **Sagenhofer** (L.-G. Hartberg): Hoher Land- tag! Ich würde mich bei der Generaldebatte nicht mehr zum Worte gemeldet haben, wenn ich nicht durch die Ausführungen des Herrn Landes- Ausschuss- Beisitzers Dr. von Derschatta hiezu gerade genöthigt worden wäre. Der Herr Landes- Ausschuss Dr. von Derschatta hat uns den Vorwurf gemacht, daß wir behauptet hätten,

nur den kleinen Bauern treffe diese Mehrbelastung. Meine Herren, wer hat denn das eigentlich gesagt? Es könnte uns gar nicht einfallen, das zu sagen, denn wir wissen, daß die ganzen Steuerträger herangezogen werden, wir haben nur behauptet, daß die Mehrbelastung den kleinen Bauern am schwersten treffe. (Abg. Mosdorfer: „Den kleinen Gewerbetreibenden auch!“) Die Gewerbetreibenden sind viel eher in der Lage, eine Mehrbelastung auf andere zu überwälzen, der Bauer aber nicht.

Der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer hat sich auch meines Erachtens in einen kleinen Widerspruch verwickelt, indem er einerseits unseren Antrag auf Einführung des Schulgeldes bekämpfte und dabei behauptet, daß die Deckung der Mehrauslagen durch die Umlagen am gerechtesten sei und gleich darauf selbst für die Erhöhung der Branntweinsteuer eintritt, weil dadurch vier Percent Landesumlagen erspart werden könnten; wenn die Deckung der Mehrauslagen durch die Umlagen am gerechtesten ist, darf man diese Deckung nicht durch die Branntweinsteuer suchen. Wir haben uns von dem Grundjage leiten lassen, daß derjenige, der eine Sache benützt, für die Benützung dieser Sache etwas leisten soll.

Der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. von Derschatta hat gemeint, der Landes-Ausschuß hätte im Vorjahre diesen Antrag selbst gebracht; das ist nicht richtig, der Landes-Ausschuß hat den Antrag gebracht auf Einführung einer Schulsteuer, das ist etwas ganz anderes als das Schulgeld und dieses haben wir schon seit Jahren verlangt und wir sind heute in der vollen Ueberzeugung, daß es vollkommen gerecht wäre, es würde, wenn es auch nicht alles trägt, doch bedeutendes hereinkommen und wir glauben, es dürfte demjenigen nicht hart ankommen, den es treffen würde; nach unserer Meinung kann derjenige, welcher über 800 fl. rein verdient, für die Erhaltung der Schule etwas beitragen und das ist nicht ungerecht und er thut es leichter als der arme Bauer und Gewerbetreibende.

Es wird auch unser Antrag bezüglich der Stadt Graz, nämlich daß die Schulen der Stadt Graz in die I. Gehaltsklasse eingereiht werden sollen, von verschiedenen Seiten bekämpft und wurde uns diesbezüglich vom Herrn Dr. von Derschatta geradezu insinuiert, daß wir diesen Antrag zu dem Zwecke gestellt hätten, um die ganze Lehrer-Gehaltsregulierung zu vereiteln. Gegen diese Insinuation muß ich entschieden protestiren. Gewiß ist es dem Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer ein leichtes gewesen, uns zu sagen, um wie viel die Mehrkosten verringert werden würden, wenn die Schulen der Stadt Graz in die I. Gehaltsklasse eingereiht werden, aber einem einfachen Abgeordneten ist das nicht so leicht möglich, ich weiß nicht, wie viel Lehrer sich in Graz

befinden. (Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Koschinegg: „154.“) Das können die Herren wissen, ich weiß es nicht.

Zum Beweise, daß uns die Sache ernst war und wir nicht die ganze Lehrergehaltsfrage vereiteln wollen, ziehe ich jetzt unseren Antrag auf Zurückweisung an den Ausschuß zurück. Es ist darauf hingewiesen worden, daß eigentlich der Staat zur Deckung der Schullasten herangezogen werden sollte, ich weiß nicht, ob wir viel dabei profitiren würden, ich glaube kaum, denn wo nimmt denn der Staat das Geld her? (Abg. Walz: „Von uns!“) Von den Steuergeldern, und da handelt es sich jetzt darum, ob wir auf diesem Wege von den Steuerträgern anderer Länder mehr bekommen, als wir zahlen und ich glaube, das wird nicht der Fall (Zustimmung) und deswegen kann ich nicht dafür sein, daß der Staat für die Schullasten herangezogen wird. (Abg. Sutter: „Das Geld kommt alles nach Galizien zu euren Freunden!“) Das könnte denn noch eher der Fall sein.

Abg. Wagner (L.-G. Felzbach): Hoher Landtag! Der Herr Landes-Ausschuß Dr. von Derschatta hat auf meine Ausführungen die Antwort gegeben, daß er nicht glauben kann, daß es Lehrer gibt, welche die Erhöhung der Lehrergehälter durch Erhöhung der Landesumlagen nicht wünschen, ich muß dem gegenüber erwidern, daß es allerdings solche Lehrer gibt, welchen es ganz gleichgültig ist, wenn sie nur ihren Gehalt bekommen, ob aus den Landesumlagen oder wo anders, daß es aber auch Lehrer gibt auf dem Lande, die die erbärmlichen Verhältnisse am Lande kennen und die mir selbst gesagt haben, daß sie es nicht wünschen, daß einzig und allein der arme Mann herbeigezogen werden sollte. Das wollte ich richtig stellen. Bezüglich der Lehrer in der Stadt, welche die Verhältnisse am Lande nicht kennen, hat bereits Herr Abg. Hagenhofer schon geantwortet. Dann habe ich noch etwas betreffend die Einführung einer Neuerung zu antworten. Der Herr Landes-Ausschuß hat auch gesagt, daß wir eine neue Schulsteuer einführen wollen und eine progressive Steigerung des Schulgeldes unthunlich sei u. s. w., und da muß ich denn doch erwidern, daß es doch auch eine Neuerung ist, wenn ich die Vorlage des Landes-Ausschusses oder die Vorlage des combinirten Ausschusses betrachte, indem dies aber eine Neuerung betreffs Erhöhung der Lehrergehälter ist, wo man Gelder ausgeben muß, so kann es doch auch eine Neuerung geben, wo man Gelder hereinbringt, um diese Auslagen zu bedecken. (Rufe: „Das ist ein Mißverständnis!“), aber wenn ich es richtig aufgefaßt habe, so ist es gewiß kein Nachtheil, wenn wir neue Quellen suchen. Wegen des Schulgeldes habe ich bereits bei Begründung der Anträge gesprochen.

Zum Schlusse hätte ich noch eines zu bemerken. Der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer hat gesagt, daß es nicht zulässig sei, eine progressive Besteuerung herbeizuführen; nun ich glaube, es könnte ganz gut zulässig sein, wenn der Betreffende ein kleines Schulgeld zahlt, man könnte ja doch einen Unterschied machen, nach der Einnahmsquelle und deren Höhe, durch diese Ausführungen, aus welchen hervorgeht, daß das nicht möglich zu machen sei, ist mir der Gedanke gekommen, man will einfach nicht. Das ist das Ganze, was ich berichtigen wollte.

Statthalter Graf Clary-Aldringen: Hohes Haus! Wenn ich das Wort ergreife, so thue ich es vor allem um zu betonen, daß ich vom Standpunkte der Regierung der Tendenz, welche dem in Verhandlung stehenden Gesetz-Entwürfe zu Grunde liegt, und welche den Zweck verfolgt, den berechtigten Wünschen der Lehrerschaft nach Thunlichkeit nachzukommen und ihre finanzielle Lage zu verbessern, äußerst sympathisch gegenüberstehe. (Rufe: „Wacker!“)

Es ist klar, daß mit der Zufriedenheit der Lehrerschaft auch ihre Arbeitsfreudigkeit wachsen und hiedurch auch die Leistungsfähigkeit der Volksschule im allgemeinen gehoben werden wird, was im eminenten Sinne im Interesse des Staates gelegen ist. (Rufe: „Sehr richtig!“)

Was das Princip betrifft, welches im vorliegenden Gesetz-Entwürfe zum Ausdruck gelangt, so gestehe ich ganz offen, daß ich ad personam — ich betone aber ausdrücklich, daß dies nur meine rein persönliche Anschauung ist — Anhänger des Personal-Classensystems bin; ich bin zu dieser Anschauung auf Grund meiner Erfahrungen während meiner Amtsthätigkeit in Niederösterreich und ebenso in Schlessien gekommen. Ich halte dafür, daß im allgemeinen nur nach diesem System eine vollkommen gleichmäßige und gerechte, und zwar sowohl im Interesse der Lehrerschaft als auch im Interesse der Schulgemeinden liegende Regelung dieser Frage zu gewärtigen ist. Ich erkenne aber anderseits durchaus nicht, daß die Einführung des reinen Personal-Classensystems in Steiermark mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, und zwar mit Rücksicht auf die großen Verschiedenheiten in den Lebens- und sonstigen Verhältnissen, welche zwischen Ober-, Mittel- und Untersteiermark bestehen, ich erkenne anderseits auch nicht, daß die Einführung eines derartigen durchgreifenden Systems mit derartigen Kosten verbunden wäre, daß das Land Steiermark in diesem Augenblicke kaum in der Lage wäre, diese großen Lasten zu tragen.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf enthält übrigens, wie wir heute aus den lichtvollen und überzeugenden Ausführungen des Herrn Berichterstatters, wie auch einiger

anderer Herren Redner entnommen haben, so viel bedeutende Errungenenschaften für die Lehrerschaft, daß ich wohl glaube, daß letztere mit diesem Gesetze zufrieden sein kann.

Ich habe mich auch aus dem Grunde zum Worte gemeldet, um auf einige Ausführungen des geehrten Herrn Abgeordneten Baron Rotitansky zurückzukommen.

Dieser Herr Abgeordnete hat heute Vormittag, ich gebe gerne zu, in sehr maßvoller Weise seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß eigentlich der Staat berufen wäre, wenigstens einen Theil der Kosten, welche mit dem Schulaufwande verbunden sind, zu tragen, und daß die Regierung in dieser Beziehung ihren Verpflichtungen durchaus nicht nachkomme.

Da möchte ich — ich fühle mich nämlich nicht dazu berufen, auf diese principielle Frage heute eingehend zu reagiren — mich nur darauf beschränken, auf einige Punkte aufmerksam zu machen.

Es ist klar, daß, wenn der Staat einen größeren Theil der Schullasten auf sich nehmen würde, dies nur in der Weise geschehen könnte, daß entweder eine neue Steuer oder die Erhöhung einer bestehenden Steuer eingeführt wird. Was wäre die Folge davon? Der Staat, meine Herren, ist doch kein fremdes Wesen, aus dessen Taschen das Land Steiermark mit einem gewissen Wohlbehagen, ohne sich selbst wehe zu thun, das Geld entziehen kann, eine Tasche dieses fremden Herrn, wie viele meinen, ist eben die Steuerkraft des Landes Steiermark und ich glaube nicht, daß dieses Land ein sehr gutes Geschäft hiebei machen würde, denn wenn auch das Land Steiermark nicht zu den sehr activen Ländern gehört, so gehört dasselbe auch nicht zu den passiven Ländern, und ich glaube kaum, daß es in der Intention des geehrten Redners gelegen wäre, daß Steiermark mitparticipirt an den Schullasten von Galizien und Dalmatien.

Ich kann übrigens nicht umhin, schließlich darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn auch die Regierung eine directe Betheiligung des Staates an der Deckung der Kosten des Schulwesens derzeit ablehnt, die Regierung sich doch anderseits, wie die Herren wissen, bereit erklärt hat, den Landesfinanzen neue Zuflüsse zu eröffnen und auf diese Weise den Ländern auf indirectem Wege hilft. Ganz abgesehen von anderen neuen im Zuge befindlichen Actionen, hat das Finanz-Ministerium erst kürzlich mit dem Erlasse vom 27. April d. J. eine auf Erhöhung der Branntwein-Auflage abzielende Action in Würdigung der Finanzlage des Landes voraussichtlich in dem Falle zu unterstützen in Aussicht gestellt, wenn keine weitergehende Erhöhung der Landes-Auflage, als

von 3 fl. per Hektoliter versüßter, gebrannter geistiger Flüssigkeiten auf 7 fl. 50 kr., beziehungsweise von 6 kr. per Hektolitergrad anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten auf 15 kr. angestrebt wird, was gewiß als eine bedeutende Hilfeleistung zu betrachten ist. Ich glaube also, daß die Anwürfe, welche in dieser Beziehung gegen die Regierung erhoben worden sind, nicht ganz gerechtfertigt erscheinen.

Soviel gegenüber den Ausführungen des Herrn Landtags-Abgeordneten Baron Rokitsky. Zum Schlusse kann ich nur den Wunsch aussprechen, daß der heute zur Verhandlung gelangende Gesetz-Entwurf zum Beschlusse erhoben werde, damit die von Allen erwünschte Befriedigung der beteiligten Kreise thatsächlich herbeigeführt werden könne. (Beifall.)

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter Dr. Pink: Sehr geehrte Herren! Die heutige Generaldebatte, namentlich die vormittägige Debatte hat auf mich einen eigenthümlichen Eindruck gemacht. Der combinirte Ausschuß ist zwar sehr wohlwollend und sehr anerkennend behandelt worden; es sind auch mir als Berichterstatter schmeichelhafte und ehrende Worte der Anerkennung und des Dankes für meine Hingebung an die schwierige Aufgabe ausgesprochen worden; allein die Vorlage selbst ist von allen Rednern, die heute Vormittag gesprochen haben, einer ziemlich herben Kritik unterzogen worden. Erst Nachmittag haben die Vorlagen eine glänzende Verteidigung erhalten, jedoch auch zumeist nur durch Mitglieder des combinirten Finanz- und Unterrichtsausschusses, durch den hochverehrten Herrn Abgeordneten Grafen Stürgkh, durch den Herrn Correferenten Dr. Ritter v. Schreiner, durch den Abgeordneten Herrn Hans v. Pengg und insbesondere die lichtvolle Darstellung des Finanzreferenten im Landes-Ausschusse Herrn Dr. v. Derjchatta, der loyal genug war, für die Vorlage des combinirten Finanz- und Unterrichtsausschusses im Namen des Landes-Ausschusses einzutreten. Ich wäre unbescheiden, wenn ich das Lob und die Anerkennung, die mir heute ausgesprochen wurde, auf mich sitzen lassen würde; ich thue es aber auch deshalb nicht, da ich selbstverständlich auch den Tadel und die Kritik, die dieselbe erfährt, mit den Herren des Finanz- und Unterrichtsausschusses zu theilen wünsche.

In einer Richtung bin ich aber durch das Ergebnis der heutigen Debatte noch mehr enttäuscht worden. Ich habe bereits heute Vormittag meinen einleitenden Bericht mit einem elegischen Ausrufe ausklingen lassen, weil ich nach den Wahrnehmungen, die ich im Finanz- und Unterrichtsausschuß gemacht habe, annehmen mußte,

daß die Ziffer der Mehrbelastung, welche diese Vorlage bedingt, heftigen Widerspruch und Gegnerschaft hervorrufen würde. Ich fürchtete, daß das hohe Haus dem combinirten Ausschusse auf dem Wege dieser Mehrbelastung unter der Heranziehung der Steuerträger nur mit Sträuben folgen werde, währenddem ich heute aus den Reden, die Vormittag gehalten worden sind, nur hatte folgern müssen, daß man auch wenigstens von einzelnen Seiten noch weiter zu gehen bereit sei. Es sind überall Wünsche und Anregungen laut geworden, die eine Erhöhung des Aufwandes verlangt hatten. Die Kritik, die sich gegen die Vorlage geltend gemacht hat, ist vielfach dahin gegangen, daß der Ausschuß die Wünsche der Lehrer zu wenig berücksichtigt hat. Das hat mich, aufrichtig gestanden, sehr Wunder genommen. Ich halte es nicht für passend, obwohl es zu meiner Verteidigung dienen würde, auf die verschiedenen Phasen, welche meine Vorlage im vereinten Finanz- und Unterrichtsausschusse durchgemacht hat und die Vormittag von Seite eines Herrn Abgeordneten gestreift wurden, einzugehen und dieselben hier zu besprechen. Ich bedauere nur, daß die Herren Abgeordneten, obgleich die Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses beantragt und beschlossen war, diesen Sitzungen fast vollständig ferngeblieben sind. Hätten sie diesen Sitzungen angewohnt, dann würden ihre Anschauungen eine wesentliche Correctur erfahren haben. Ich bin überzeugt, daß die Herren Abgeordneten verschiedene Anregungen und Wünsche, die sie heute vorgebracht haben, nicht vor das hohe Haus gebracht hätten, wenn dieselben den eingehenden Beratungen, welche alle diese Gegenstände im Ausschusse gefunden haben, gefolgt wären; ich müßte denn annehmen, daß sie es aus einem anderen Grunde gethan haben.

Was den sehr geehrten Herrn Kollegen Bürgermeister Dr. Buchmüller betrifft, so sind seine Auseinandersetzungen schon in einer sehr treffenden Weise von den Vorrednern Abgeordneten Grafen Stürgkh und Hans von Pengg widerlegt worden; dieser Herr Abgeordnete hat sich vollkommen dem Leobner Systeme angeschlossen, ich möchte sagen auf dasselbe eingeschleiert. Ich glaube, er würde als Bürgermeister in die größte Verlegenheit gerathen, wenn seine Anträge zur Annahme kämen. Ich glaube, weder er noch ein anderes Mitglied des hohen Hauses wäre in der Lage, mit Rücksicht auf die Verantwortung, welche jeder Landbote trägt, für eine Auslage für die Lehrergehälter-Regulirung von einer Million zu stimmen. Mein College Dr. Buchmüller hat die Vorlage mit der Bemerkung ironisirt, daß die Vorlage die Lehrer auf ein besseres Jenseits, auf die ferne Zukunft verweise. Er hat gemeint, kein Lehrer könne die höheren Gehalte und Pensionen erreichen.

Die Schlußgehälter stünden nur auf dem Papiere. Dieser Vorwurf konnte mit einiger Berechtigung den jetzt geltenden Bestimmungen über die Lehrergehälter gemacht werden. Die Vortheile des vorgeschlagenen Systems liegen darin, daß die Gehälter schon an sich weit höhere sind als bisher und als in dem Landes-Ausschußantrage. Die höheren Gehälter sind aber auch erreichbar, dies kann man behaupten, ohne Versicherungstechniker zu sein. Ich verweise einfach darauf, daß, wenn eine Lehrperson, was als Regel angenommen werden kann, mit 22 Jahren die Lehrbefähigung erlangt, dieselbe in weiteren 30 Jahren, also in einem Alter von 52 Jahren unter normalen Verhältnissen die höchste Gehaltsstufe und alle Dienstalterszulagen erreicht. Also ein Methusalemalter wird bei einem Lehrer nicht verlangt und vorausgesetzt, um das alles zu bekommen. (Rufe: „Richtig!“) Man sagt, es werde für die jungen Lehrer nicht gesorgt. Auch diese Behauptung trifft nicht zu. Gerade durch die Abschaffung der Unterlehrerposten, in welcher untergeordneten und gering besoldeten Stellung die Lehrpersonen, selbst wenn dieselben die Lehrbefähigung erlangt hatten, bisher 15 und auch 20 Jahre auf einen definitiven Lehrerposten warten mußten, erwachsen den jungen Lehrpersonen durch das neue System wesentliche Vortheile. Abgesehen davon, daß der verhasste Titel Unterlehrer wegfällt, und daß diese Lehrpersonen mit der Lehrbefähigung den Rang von provisorischen Lehrern erhalten, beziehen diese jungen Lehrer sofort den Gehalt eines definitiven Lehrers der I. Gehaltsstufe an dem Schulorte, an welchem sie wirken und erhalten mit dem Tage ihrer definitiven Aufstellung, welche nur eine Frage kurzer Zeit ist, den Anspruch auf Dienstalterszulagen mit Anrechnung ihrer ganzen Dienstzeit seit Erlangung der Lehrbefähigung. Ich muß überhaupt bemerken, daß, wie mir scheint, viele Angriffe gegen das System nicht gemacht worden wären, wenn die Herren Abgeordneten, welche eine so herbe Kritik geübt haben, die Vorlage besser studirt hätten. Es sind Unrichtigkeiten vorgebracht worden, die nicht im Systeme sondern in der unrichtigen Auffassung desselben gelegen sind. Es ist, um nur einiges hervorzuheben, von Hungerlöhnen gesprochen worden. Die Auskultanten bekommen wie bisher 360 fl. und die Lehrpersonen mit Reisezeugnis 420 fl. In dieser Richtung hat schon der Herr Collega Dr. Sernek vollkommen richtig bemerkt, daß diese Bezüge eigentlich nur Subventionen, Remunerationen seien und es sich gar nicht empfehle, sie zu erhöhen, weil durch diese niedrigen Bezüge nur ein Ansporn gegeben wird, daß diese Lehrpersonen ehestens die Prüfung machen. Die Lehrpersonen ohne Prüfung werden überhaupt verschwinden, sobald dem Lehrermangel abgeholfen ist. Dies ist ja ein allgemeiner Wunsch.

Was gegen die Herabsetzung der Grundgehälter, welche die heftigste Anfechtung erfahren haben, vorgebracht wurde, ist von Seite des Herrn Grafen Stürgkh in überzeugender Weise widerlegt worden. Sonderbar ist, daß die Drittel-Zurechnung der Unterlehrer-Dienstzeit, welche ich mir speciell zum besonderen Verdienste anrechne, angegriffen und dieselbe als eine Verschlechterung der Landes-Ausschußvorlage hingestellt wird. Eine rückwirkende Bestimmung des Gesetzes war in der Landes-Ausschußvorlage gar nicht enthalten. Eine solche Einrechnung der früheren Dienstzeit als Unterlehrer war ausgeschlossen. Man sagt, ein Drittel der Dienstzeit ist zu wenig. Ich hätte auch gerne das Verhältnis 2 zu 1 aufgestellt, hätte den Lehrern gewiß auch die volle Einrechnung ihrer früheren Dienstjahre für die Dienstalterszulagen gegönnt, allein das finanzielle Ergebnis hat eine solche Maßnahme unmöglich gemacht. Die volle Einrechnung der Dienstjahre der Unterlehrer, hätte einen Mehraufwand von 125.000 fl. erfordert. (Rufe: „Hört!“) Ich brauche weiters nichts zu sagen. Auch die Ausführungen des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. Robitz, welcher, wenigleich streng objectiv die heftigsten Anklagen gegen das System erhoben hat, sind zum größten Theile von den Herrn Abgeordneten Grafen Stürgkh und Dr. Ritter von Schreiner bereits beantwortet worden. Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Robitz hat sich hauptsächlich darauf geworfen, das Ortsklassensystem anzugreifen und die Einführung des Personal-Classensystems zu verlangen. Ich glaube mich auch auf das beziehen zu müssen, was ich heute Vormittag zur Rechtfertigung der Einführung des neuen gemischten Systems vorgebracht habe. Nur einige Bemerkungen muß ich noch hinzufügen und auf einige Einwendungen zurückkommen. Robitz hat sich unter anderem zum Beweise der Vorzüge des Personal-Classensystems darauf berufen, daß in jenen Ländern, wo das Personal-Classensystem eingeführt wurde, man nicht mehr auf das Ortsklassensystem zurückgegriffen hat. Meine Herren, das Personal-Classensystem ist in diesen Ländern erst seit sehr kurzer Zeit eingeführt; daß es noch nicht abgeschafft worden ist, beweist gar nichts; denn wenn diese Schlußfolgerung richtig wäre, so müßte man mit viel Berechtigung die Behauptung verfechten, daß das Ortsklassensystem sich in Steiermark vollkommen bewährt habe, denn es besteht schon seit 30 Jahren.

Wenn Sie von dem Personal-Classensystem in Kärnten sprechen, dann schauen Sie sich die Gehälter an, ich glaube nicht, daß die Lehrer die Einführung dieses Systems mit solchen Gehältern in Steiermark sich wünschen würden. Das Ortsklassensystem besteht heute noch in Böhmen, Oberösterreich, Schlesien, Salzburg und Tirol.

Wie wäre dies möglich, wenn in dem System so grobe Mängel liegen würden! Und gerade in den Alpenländern, wo ähnliche Verhältnisse bestehen, hat man das Ortsclassensystem beibehalten.

Wenn wir das Personal-Classensystem nach dem Leobner Programm einführen, so fangen wir mit hohen Gehalten an und kommen mit den Gehalts- und Rangclassen-Vorrückungen zu einem Aufwande, der gerechter Weise von den Lehrern nicht verlangt werden kann. Wir kommen aber zu keinem Ausgleich der verschiedenen Lebensbedingungen. Die Lehrer in den theueren Orten werden trotzdem über Ungerechtigkeit klagen. Sie werden sagen, wie kommen wir dazu, daß wir nicht mehr haben, als diejenigen, die um 40 bis 50 Percent billiger leben, und die Consequenz wird die sein, daß diejenigen, welche gleichgestellt worden sind, auftreten und eine weitere Erhöhung ihrer Gehalte verlangen werden. Und sie haben ein Recht, ein solches Verlangen zu stellen aus dem Principe der Gerechtigkeit. Auf der einen Seite wird gesagt, die jungen Lehrer sind schlecht daran; von anderer Seite wird wieder behauptet, der Sprung, den die jungen Lehrer bei der definitiven Anstellung machen, ist viel zu groß. Dadurch, daß in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen wurde, daß der provisorische Lehrer sofort in die erste Gehaltsstufe des Schulortes, wo er ist, tritt, kann ein Unterlehrer in Graz, der die Lehrbefähigung hat und jetzt provisorischer Lehrer wird, von 420 fl. auf 840 fl. kommen. Dieser Fälle werden nicht sehr viele vorkommen. In den übrigen Classen ist die Differenz und der Sprung kein so großer, namentlich nicht bei der III. Classe, bei welcher dem Herrn Professor Robiç die Herabsetzung des Grundgehaltes, was ich sehr begreiflich finde, sehr nahe gegangen ist.

Es berührt diese Herabsetzung bei der III. Gehaltsclasse an sich ohne Rücksicht auf andere Vortheile sehr empfindlich. Professor Robiç hat mir gegenüber eingewendet, daß der ins Feld geführte Vortheil, daß die Unterlehrer jetzt sofort provisorische Lehrer werden, während sie früher lange Zeit provisorische Unterlehrer bleiben mußten, in der III. Ortsclasse nicht zutrefte, weil bei dem Lehrermangel jeder Unterlehrer in dritten Gehaltsorten auch jetzt schon Lehrer geworden ist. Dies ist nicht richtig. Ich habe aus den statistischen Tabellen, welche die Landes-Buchhaltung führt, Folgendes gefunden:

Es befinden sich in der III. Classe 267 Unterlehrer und unter diesen Unterlehrern ist einer, der 28 Dienstjahre hat (Rufe: „Hört!“), zwei Unterlehrer haben 19, zwei hiervon 18, zwei 17, zwei 14 und vier Unterlehrer 13 u. s. w. Es geschah also jetzt auch in den III. Ortschulen, daß die provisorischen Unterlehrer jahrelang warten mußten, ohne Anspruch auf Quinquennial-

zulagen. Sie gewinnen also auch ganz wesentlich durch das neue System, und der geringere Anfangsgehalt ist nur ein Uebergangsstadium.

Ich bin mit meinen Ausführungen zu Ende, weil, was die finanzielle Seite betrifft, die Anstände, welche erhoben worden sind, von Seite des geehrten Herrn Finanzreferenten im Landes-Ausschusse widerlegt worden sind und es auch nicht nothwendig erscheint, über den Antrag des Herrn Abgeordneten Hagenhofer zu sprechen, nachdem derselbe zurückgezogen worden ist. Ich habe lediglich nur ein paar Worte über den Antrag, welcher von Seite des Herrn Abgeordneten Robiç gestellt worden ist, zu sprechen. Als Referent des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses muß ich mit aller Entschiedenheit gegen diesen Antrag auftreten. Es ist selbst von den Gegnern des Gesetz-Entwurfes anerkannt, daß die Vorlage eine streng logisch gegliederte ist.

Nehmen Sie, meine Herren, aus diesem Gebäude auch nur einige Mauersteine heraus, so verliert das Gebäude seinen Halt, sein Gefüge. Es geht nicht an, daß man Aenderungen vornimmt, ohne das System zu ändern. Meine Herren! Sie werden aber auch so einsichtsvoll sein, daß Sie doch dem combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschuß unmöglich zumuthen, binnen 48 Stunden eine neue Vorlage auszuarbeiten. Ich will von meiner Person absehen. Ich müßte es entschieden ablehnen, binnen 48 Stunden ein neues Referat dem Ausschusse vorzulegen. Ich halte die dem Ausschusse zugemuthete Aufgabe für unmöglich.

Wenn Sie diesen Antrag annehmen, so wirkt derselbe wie ein Vertagungs-Antrag, die Lehrer-Gehaltsvorlage ist für diese Session vertagt und die Lehrer sind mit der Erfüllung ihrer Wünsche ad graecas calendas verwiesen. Das kann absolut nicht in den Intentionen des hohen Hauses liegen, und darum bitte ich Sie nochmals, in die Specialdebatte einzugehen. (Beifall.)

Landeshauptmann: Von Seite des Herrn Referenten des combinirten Ausschusses ist der Antrag gestellt worden, in die Detailberathung des Antrages des Ausschusses einzugehen. Dem gegenüber steht der vertagende Antrag des Herrn Abgeordneten Robiç, den ich zuerst zur Abstimmung zu bringen haben werde. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Gesetz-Entwurf, betreffend die Regelung der Lehrergehälter, Beilage Nr. 173, wird an den combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschuß mit dem Auftrage zurückgeleitet, denselben binnen 48 Stunden unter Beibehaltung der gegenwärtigen Grundgehälter, zum mindesten unter Beibehaltung des Existenz-

Minimums bei definitiven Lehrern abzuändern und in Wiedervorlage zu bringen. Der dadurch erforderliche Mehraufwand ist nach Thunlichkeit durch Aenderung in den oberen Gehaltsstufen und eventuell durch das Hinausschieben des Zeitpunktes für die definitive Anstellung hereinzubringen."

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Punkt I betrifft das Eingehen in die Berathung des in der Vorlage enthaltenen Gesetz-Entwurfes.

(Das Eingehen in die Specialdebatte wird beschlossen.)

Ich bitte nunmehr Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Vink** (liest):

"Artikel I.

Die Artikel I—VI des Gesetzes vom 3. Mai 1874, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 32, betreffend die Regulirung der Lehrergehälter an den öffentlichen Volksschulen, und die §§ 27 und 73 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Steiermark werden außer Wirksamkeit gesetzt und treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen:"

(Artikel I wird angenommen.)

"§ 1.

Die Kategorie der Unterlehrer (Unterlehrerinnen) wird aufgehoben."

(§ 1 wird angenommen.)

"§ 2.

Vom 1. Juli 1899 angefangen werden die Jahresgehälter der definitiv angestellten Lehrer an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen in 4 Abstufungen festgesetzt, und zwar in Graz mit 850 fl., 950 fl., 1050 fl. und 1150 fl., an den Schulen I. Ortsklasse mit 700 fl., 800 fl., 900 fl. und 1000 fl., II. Ortsklasse mit 600 fl., 700 fl., 800 fl. und 900 fl. und III. Ortsklasse mit 500 fl., 600 fl., 700 fl. und 800 fl.

Der Anfall der drei höheren Gehaltsstufen für die nach Wirksamkeit dieses Gesetzes zu definitiven Lehrern ernannten Lehrpersonen tritt nach dem 10., beziehungsweise 20. und 30. Dienstjahre vom ersten Tage des nach Erwerbung des Lehrbefähigungs-Zeugnisses folgenden Monats an gerechnet, ein.

Die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes zu definitiven Lehrern ernannten Lehrpersonen werden sogleich in die zweite, beziehungsweise, wenn dieselben nach obigem Grundsatz bereits das 20. anrechenbare Dienstjahr zurückgelegt haben, in die dritte, und so fern sie das 30. anrechenbare Dienstjahr zurückgelegt haben, in die vierte Gehaltsstufe eingereiht.

Anfallstag des Gehaltes kann stets nur der erste Tag eines Monats sein und ist derselbe im Ernennungsdecrete zu bestimmen.

Die Einreihung der Schulen in Ortsklassen kann vom Landesschulrath nur im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landes-Ausschusse abgeändert werden.

Die nach § 18, Alinea 2, des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, mit der Rechtswirksamkeit vom Jahre 1901 vorzunehmende Ortsklassenrevision hat schon im Jahre 1899 mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1900 stattzufinden.

Die definitiv angestellten Lehrer an den öffentlichen, auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, errichteten Bürgerschulen haben Anspruch auf einen Gehalt, welcher den Jahresgehalt an einer öffentlichen, allgemeinen Volksschule des gleichen Schulortes um 200 fl. übersteigt."

Abg. **Sagenhofer** (L.-G. Hartberg): In Consequenz meiner früheren Ausführungen muß ich bitten um getrennte Abstimmung, und zwar bei Alinea 1 dieses Paragraphen, wo es heißt (liest):

"Vom 1. Juli 1899 angefangen werden die Jahresgehälter der definitiv angestellten Lehrer an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen in vier Abstufungen festgesetzt, und zwar an den Schulen I. Ortsklasse mit 700 fl., 800 fl., 900 fl. und 1000 fl., II. Ortsklasse mit 600 fl., 700 fl., 800 fl. und 900 fl. und III. Ortsklasse mit 500 fl., 600 fl., 700 fl. und 800 fl."

Ich würde bitten, daß über die Worte „in Graz mit 850 fl., 950 fl., 1050 fl. und 1150 fl.“ getrennt abgestimmt werde; auch beantrage ich, daß diese Worte wegfallen und die Schulen in Graz in die I. Gehaltsklasse eingereiht werden.

(Der Antrag wird unterstützt.)

Abg. **Robič** (L.-G. Marburg): Meine Herren! Ich habe schon in meiner vormittägigen Rede dargethan, daß es gegen den Geist des Reichs-Volksschulgesetzes verstößt, wenn man in der III. Ortsklasse unter das Existenzminimum herabgeht, und daß es auch nicht der socialen Stellung des Lehrerstandes entspricht, wenn

man unter dieses Existenzminimum greift. Ich stelle daher zu § 2 den Antrag: Anstatt III. Ortsklasse mit 500, 600, 700 und 800 fl. soll es heißen: III. Ortsklasse mit 600, 600, 700 und 800 fl. Meine Herren! Es gliedert sich das vollständig, um mit dem Worte des sehr geehrten Herrn Berichterstatters zu sprechen, dem schon vorhandenen System an. Ich bitte Sie um Annahme dieses Antrages; ich habe ausrechnen lassen, welches Mehrerfordernis die Annahme dieses Antrages nach ziehen würde, es sind das 10.000 fl.

Ich bitte Sie im Interesse des Lehrerstandes, im Interesse unserer Volksschule, im Interesse des Nachwuchses, also im Interesse der jüngeren Lehrer, diesen Antrag, der keine so große Belastung enthält, anzunehmen. Bringen Sie auch Ruhe in die Gemüther der Landlehrer und nicht bloß in die der städtischen. Ich wollte keinen Gegenantrag in Betreff der Grazer Lehrer einbringen, ich gönne ihnen das, was ihnen geboten wird, aber gönnen Sie auch den Landlehrern etwas. Ich beantrage weiters die namentliche Abstimmung. (Beifall.)

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Vink:** Ich verzichte.

Landeshauptmann: Es liegen zwei Abänderungsanträge vor. Ich werde bei der Abstimmung so vorgehen, daß ich zuerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Hagenhofer zur Abstimmung bringe, dann den des Herrn Abgeordneten Robič und dann eventuell den Antrag des combinirten Ausschusses. Ist gegen diese Reihenfolge etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem dies nicht der Fall ist, werde ich so vorgehen, wie ich es in Aussicht genommen habe. Der Herr Abgeordnete Hagenhofer hat beantragt, daß das Alinea 1 des § 2 zu lauten habe (liest):

„Vom 1. Juli 1899 angefangen werden die Jahresgehälter der definitiv angestellten Lehrer an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen in vier Abstufungen festgesetzt, und zwar an den Schulen I. Ortsklasse mit 700 fl., 800 fl., 900 fl. und 1000 fl., II. Ortsklasse mit 600 fl., 700 fl., 800 fl. und 900 fl. und III. Ortsklasse mit 500, fl. 600 fl., 700 fl. und 800 fl.“

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Robič lautet (liest):

„Vom 1. Juli 1899 angefangen werden die Jahresgehälter der definitiv angestellten Lehrer an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen in vier Abstufungen festgesetzt, und zwar in Graz mit 850 fl., 950 fl., 1050 fl. und 1150 fl., an den Schulen I. Ortsklasse mit 700 fl., 800 fl., 900 fl. und 1000 fl., II. Ortsklasse mit 600 fl., 700 fl., 800 fl. und 900 fl. und III. Ortsklasse mit 600 fl., 600 fl., 700 fl. und 800 fl.“

Der Herr Abgeordnete Robič hat den Antrag gestellt, daß über seinen Antrag namentlich abgestimmt werde. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche den Antrag in dieser Stylisirung annehmen wollen, mit „Ja“ und diejenigen, welche dagegen sind, mit „Nein“ zu stimmen.

(Mit „Ja“ stimmen die Herren Abgeordneten Dr. Ignaz Buchmüller, Dr. Johann Dečko, Dr. Franz Furtela, Michael Lendovšek, Franz Robič, Friedrich Freiherr v. Rokitsky, Dr. Franz Rosina, Dr. Josef Sernec, Josef Sutter, Johann Vošnjak und Josef Žičkar. — Mit „Nein“ stimmen die Herren Abgeordneten Edmund Graf Attems, Franz Graf Attems, Rudolf Dehne, Dr. Julius v. Derichatta, Konrad v. Forcher, Anton Fürst, Gustav Gröbhwang, Rudolf Freiherr v. Hackenberg-Landau, Franz Hagenhofer, Alois Haring, Franz Hauttmann, Sigmund Graf Herberstein, Blasius Herk, Kaspar Freiherr v. Kellersperg, Anton Kern, Oswald v. Kodolitsch, Thomas Köberl, Dr. Gustav Kokoschinegg, Alexander Koller, Adalbert Graf Kottulinsky, Josef Kurz, Karl Graf Lamberg, Josef Lenko, Dr. Leopold Vink, Richard Mayr, Julius Freiherr v. Moscon, Franz Mosdorfer, Blasius Murer, Josef Ornig, Hans Pengg v. Aulheim, Dr. Ferdinand Portugall, Alois Posch, Dr. Heinrich Reicher, Johann Reitter, Josef Rochlitz, Josef Sahner, Dr. Josef Schmiderer, Dr. Moriz Ritter v. Schreiner, Moriz Stallner, Karl Graf Stürgkh, Johann Thunhart, Franz Wagner und Anton Walz.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Robič ist mit 43 gegen 11 Stimmen abgelehnt worden.

Es gelangt nunmehr der § 2 in der Fassung des combinirten Ausschusses, wie er in der Vorlage gedruckt enthalten ist, zur Abstimmung und werde ich, nachdem zu keinem weiteren Absage irgend ein Gegenantrag gestellt worden ist, den ganzen Paragraph auf einmal zur Abstimmung bringen können.

(Der § 2 wird in der Fassung des Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter Dr. **Pinf** (liest):

„§ 3.

Den definitiv angestellten Lehrpersonen gebühren bei ununterbrochener, mit entsprechendem Erfolge begleiteter Dienstleistung von fünf zu fünf Jahren Dienstalterszulagen von je 100 fl.“

Abg. Dr. **Buchmüller** (St.-G. Leoben): Ich habe Vormittags bei der Generaldebatte mich dahin ausgesprochen, daß ich die Grundgehälter, die festgestellt worden sind, in der Gesetzesvorlage für ungenügend halte. Sie sind angenommen worden, und ich halte es daher für geboten, an dieser Stelle zu § 3 einen Zusatzantrag zu machen, welcher eine kleine Correctur vornehmen soll, es wird da nicht das ganze System angegriffen, sondern ich möchte den Lehrern doch eine kleine Aufbesserung gewidmet haben durch den hohen Landtag, und zwar in der Form einer Activitätszulage, wie sie schon vom hohen Landes-Ausschusse in seiner Vorlage in Antrag gebracht worden ist, jedoch nicht in der Höhe, wie sie der Landes-Ausschuß in Vorschlag gebracht hat, nicht mit 100 fl., sondern mit 10 Percent des Gehaltes, und ich würde daher mir erlauben, folgenden Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen (liest):

„§ 3 des Gesetz-Entwurfes erhält folgenden Zusatz: Außerdem erhalten alle männlichen und weiblichen definitiven Lehrpersonen vom Anfallstage des Gehaltes angefangen (§ 2), 10 Percent ihres Gehaltes als Activitätszulage, welche in die Pension nicht einrechenbar ist.“

Es ist also dadurch der Pensionsfond nicht in Anspruch genommen und es würde, wenn dieser Antrag angenommen wird, doch eine kleine Correctur geschaffen, daß die Gehälter etwas erhöht werden.

(Dieser Antrag wird nicht genügend unterstützt und der § 3 in der Fassung des Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter Dr. **Pinf** (liest):

„§ 4

Den vor Wirksamkeit dieses Gesetzes zu definitiven Lehrern ernannten Lehrpersonen sind die bereits erworbenen Dienstalterszulagen auf die oben bezeichnete Höhe von je 100 fl. zu ergänzen.

Für den Anfall der ersten sowie aller weiteren Dienstalterszulagen bleibt für diese Lehrer der Anfallstag des ersten, in definitiver Eigenschaft bezogenen Gehaltes maßgebend.

Wenn dieselben nach Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses als provisorische oder definitive

Unterlehrer oder als provisorische Lehrer ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, so wird ihnen überdies noch die in dieser Eigenschaft vom ersten Tage des auf den Tag der Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses folgenden Monates bis zum vorgedachten Anfallstage zugebrachte Dienstzeit zur Erlangung von Dienstalterszulagen, jedoch nur zu einem Dritttheile angerechnet.“

Abg. Dr. **Buchmüller** (St.-G. Leoben): Unter Bezugnahme auf meine Ausführungen in der Generaldebatte, bei welcher Gelegenheit in der Bestimmung des Gesetzes den alten Lehrern die vergangene Dienstzeit nur bis zu einem Drittel eingerechnet werden soll, erlaube ich mir zu diesem § 4, und zwar zum Schlusse des dritten Absatzes einen Antrag dahin zu stellen,

„daß an Stelle der Worte in der letzten Zeile ‚jedoch nur zu einem Dritttheile‘ das Wort ‚voll‘ eingesetzt werden soll“.

(Abg. Fürst: „Das kostet?“)

(Dieser Antrag wird nicht genügend unterstützt.)

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Hoher Landtag! Das zweite Alinea des § 4 lautet in seiner gegenwärtigen Fassung (liest):

„Für den Anfall der ersten sowie aller weiteren Dienstalterszulagen bleibt für diese Lehrer der Anfallstag des ersten, in definitiver Eigenschaft bezogenen Gehaltes maßgebend.“

Bei Redigirung dieses Alinea gieng der combinirte Finanz- und Unterrichts Ausschuß von der Voraussetzung aus, daß die Praxis und die Judicatur in Bezug auf den Anfall von Dienstalterszulagen unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung eine vollkommen unbestreitbare und eine solche war, welche constant war. Nach den erhaltenen Aufklärungen ist das nicht der Fall gewesen und sind insbesondere vor Jahresfrist verschiedene Methoden in Bezug auf die Berechnung des Anfalles der Dienstalterszulagen von kompetenter Seite zur Anwendung gelangt. Unter diesen Umständen glaubte der combinirte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß, daß es sich zur Sicherung der constanten Praxis für die Zukunft empfehlen würde, daß an Stelle des Wortes „bleibt“, welches eine Rückbeziehung auf Vergangenes involvirt, einfach das Wort „ist“ treten würde. Ich bin im Einvernehmen mit dem combinirten Ausschusse in der Lage, einen derartigen Abänderungs-Antrag zu stellen und bitte um Annahme desselben. Das Alinea 2 des § 4 lautet darnach (liest):

„Für den Anfall der ersten sowie aller weiteren Dienstalterszulagen ist für diese Lehrer der Anfallstag des ersten, in definitiver Eigenschaft bezogenen Gehaltes maßgebend.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Dr. Lint:** Ich erlaube mir namens des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses diesem Abänderungs-Antrage beizupflichten und bitte namens des combinirten Ausschusses denselben in dieser Form zur Abstimmung zu bringen.

(§ 4 wird in der geänderten Fassung angenommen.)

(Liest:)

„§ 5.

Bei den nach Wirksamkeit dieses Gesetzes zu definitiven Lehrern ernannten Lehrpersonen ist für den Anfall der Dienstalterszulagen der erste Tag des auf die Erwerbung des Lehrbefähigungs-Zeugnisses folgenden Monats zu Grunde zu legen.“

Dazu kommt noch der Zusatzantrag, welcher lithographirt aufgelegt wurde, als Alinea 2 dieses Paragraphen; dasselbe lautet (liest):

„Rücksichtlich derjenigen Lehrpersonen, welche schon vor Wirksamkeit dieses Gesetzes das Lehrbefähigungs-Zeugnis erworben haben, findet der dritte Absatz des § 4 analoge Anwendung.“

(§ 5, Alinea 1 und 2 werden angenommen.)

„§ 6.

Der Anfall späterer Dienstalterszulagen wird auch dann nicht verrückt, wenn eine vorausgegangene nicht zum regelmäßigen Termine bewilligt wurde.“

(§ 6 wird angenommen.)

„§ 7.

Die Dienstalterszulagen, über deren Zuerkennung der Landes-Schulrath entscheidet, dürfen zusammen den Betrag von 600 fl. nicht übersteigen und sind in die Pension einrechenbar.“

(§ 7 wird angenommen.)

„§ 8.

Den Directoren, Oberlehrern und den als definitiven Schulleitern angestellten Lehrern gebührt eine in die Pension einrechenbare Functionszulage.

Dieselbe beträgt für die Directoren der dreiclassigen Bürgerschulen jährlich 200 fl. und für

jede weitere Classe oder Parallele, sei es an der Bürgerschule selbst oder an einer mit dieser in Verbindung stehenden und ihrer Leitung anvertrauten allgemeinen Volksschule 25 fl., doch darf die Functionszulage eines Bürgerschul-Directors den Betrag von 300 fl. nicht übersteigen.

Die Functionszulage der Schulleiter, beziehungsweise Oberlehrer ein- und zweiclassiger Schulen beträgt jährlich 75 fl., jene der Oberlehrer mehrclassiger Schulen für jede weitere Stamm- oder Parallelclassen 25 fl. Die Functionszulage der Oberlehrer darf den Betrag von 200 fl. jedoch nicht übersteigen.“

(§ 8 wird angenommen.)

„§ 9.

Lehrpersonen, welche lediglich im Besitze des Reisezeugnisses stehen, erhalten eine Jahres-Remuneration im Betrage von 420 fl.

Jenen Lehrpersonen, welche das Lehrbefähigungs-Zeugnis erworben haben, gebührt, insofern sie nicht mit dem ersten Tage des auf die Erwerbung des Lehrbefähigungs-Zeugnisses folgenden Monats zu definitiven Lehrern ernannt werden, von diesem Tage an als provisorische Lehrer eine Jahres-Remuneration in der Höhe des niedersten Gehaltes des betreffenden Schulortes.

Hilfslehrer, welche nicht im Besitze eines Zeugnisses sind, erhalten eine Jahres-Remuneration im Betrage von 360 fl.“

(§ 9 wird angenommen.)

„§ 10.

Der Witwe und den Kindern eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes gebührt ein Conductbeitrag im Betrage von 250 fl.“

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Ich denke mir, die humane Intention dieses Paragraphen ist, daß der Conductbeitrag von 250 fl. für jene Fälle zu bewilligen ist, in welchen irgend eine Witwe oder ein verwaisetes Kind zurückbleibt. Mit Rücksicht auf die Fassung, wo es heißt, der Witwe und den Kindern eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes könnte ein Irrthum in Bezug auf jene Fälle entstehen, in welchen Kinder einer Lehrerin, die verheiratet war, zurückgeblieben sind und könnte von einem Wittwer ein Conductsbeitrag in einem solchen Falle angesprochen werden, wo ein Vater am Leben ist, der nach allgemeinen Grundsätzen für die Kinder zu sorgen hat.

Um dieser Möglichkeit der Auslegung zu begegnen, erlaube ich mir den Antrag zu stellen,

„daß es an Stelle der Worte: ‚Mitgliedes des Lehrstandes‘ heißen soll: ‚Lehrers‘.

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Rink: Ich erkläre, daß ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Stürgkh namens des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses aufnehme.

(§ 10 wird in der geänderten Fassung angenommen.)

(Liest):

„§ 11.

Vom 1. Juli 1899 angefangen werden die Jahresgehälter der Lehrerinnen an einer allgemeinen Volksschule in zwei Abstufungen festgesetzt, und zwar in Graz mit 850 fl. und 950 fl., an Schulen I. Ortsklasse mit 700 fl. und 800 fl., II. Ortsklasse mit 600 fl. und 700 fl. und III. Ortsklasse mit 500 fl. und 600 fl., und zwar tritt der Anfall der höheren Gehaltsstufe für die nach Wirksamkeit dieses Gesetzes zu definitiven Lehrerinnen ernannten Lehrpersonen nach dem zehnten Dienstjahre vom ersten Tage des auf die Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses folgenden Monats an gerechnet, ein. Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes ernannten definitiven Lehrerinnen werden sogleich in die höhere (zweite) Gehaltsstufe eingereiht.

Die Bezüge der Bürgerschullehrerinnen werden nach dem im § 2, letzten Absatz dieses Gesetzes ausgesprochenen Grundsätze bemessen.

Die Bestimmungen der §§ 3 bis inclusive § 9 dieses Gesetzes finden auch auf das weibliche Lehrpersonale sinngemäße Anwendung.“

Abg. Dr. Buchmüller (St.-G. Leoben): Ich habe bei der Generaldebatte meine Anschauung dahin ausgesprochen, daß es eine Ungerechtigkeit wäre, wenn die weiblichen Lehrpersonen nicht gleich mit den männlichen in Bezug auf Gehalt und sonstige Bezüge behandelt würden. Der hohe Landtag hat diesen Grundsatz der Gleichberechtigung ausgesprochen und heute soll in dieser Richtung ein Rückschritt gemacht werden. Der hohe Landes-Ausschuß wagte es nicht, in seiner diesbezüg-

lichen Vorlage den vom hohen Landtage ausgesprochenen Grundsatz zu durchbrechen und hat ebenfalls die Gleichstellung der weiblichen Lehrpersonen zum Grundsatz gemacht. Die Lehrerschaft selbst hat die Anschauung dahin ausgesprochen, daß eine Gleichstellung in den Bezügen stattfinden soll, und ich erlaube mir, meiner diesbezüglichen Anschauung durch den Antrag Ausdruck zu geben, „daß der § 11 der Gesetzesvorlage lauten soll: ‚Die Bezüge und Gehalte der weiblichen Lehrpersonen werden jenen der männlichen Lehrpersonen gleichgehalten.““

(Der Antrag wird nicht genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Es meldet sich Niemand mehr zum Worte; ich erkläre somit die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Rink: Ich verzichte.

(Der § 11 wird in der Fassung des Ausschusses angenommen.)

„§ 12.

Die Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin hat in der Regel als freiwillige Dienstesentzagung zu gelten.

Ausnahmsweise kann der Landesschulrath nach Anhörung des Orts- und Bezirkschulrathes (beziehungsweise Stadtschulrathes) in besonders rücksichtswürdigen Fällen die Bewilligung zur Verehelichung einer Lehrerin mit einem Lehrer erteilen.“

Abg. Dr. Portugall (Stadt Graz): Ich möchte Seine Excellenz bitten, das zweite Alinea in § 12 getrennt zur Abstimmung zu bringen, und zwar zuerst mit Auslassung der Worte „mit einem Lehrer“ und dann wie es in der Vorlage steht.

Abg. Dr. Dečko (L.-G. Gills): Ich glaube, daß im zweiten Alinea dieses Paragraphen eine Fassung vorkommt, die zu Zweifeln Anlaß geben könnte. Die Absicht der Bestimmung dieses Paragraphen ist, die Verehelichung von weiblichen Lehrpersonen nur ausnahmsweise zuzulassen und es wird im ersten Alinea gesprochen von einer Oberlehrerin oder Lehrerin. Es sollte kein Unterschied zwischen beiden gemacht werden. Im zweiten Alinea wird gesagt (liest):

„Nur ausnahmsweise kann der Landesschulrath nach Anhörung des Orts- und Bezirkschulrathes (beziehungsweise Stadtschulrathes) in besonders rücksichtswürdigen Fällen die Bewilligung zur Verehelichung einer Lehrerin mit einem Lehrer erteilen.“

Es wollte nun hier dasselbe gesagt werden, wie im ersten Alinea, nämlich daß dies für beide, Lehrerin und Oberlehrerin, gleichmäßig gelte. Ich glaube, um jeden Zweifel zu beseitigen, wird es nothwendig sein, vor dem Worte „Lehrerin“ zu setzen „Oberlehrerin oder“. Ich bitte diesen Antrag anzunehmen.

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Freiherr v. **Rokitansky** (M.-G. Leibnitz): Ich möchte auch bezüglich der Fassung des § 12 einen Antrag gestatten, und zwar handelt es sich um die Worte „in der Regel“.

Es lautet der erste Absatz des § 12 folgendermaßen (liest):

„Die Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin hat in der Regel als freiwillige Dienstesentfagung zu gelten.“

Ich stelle den Antrag, daß diese Worte „in der Regel“ gestrichen werden, weil ich glaube, daß diese Worte „in der Regel“ Anlaß geben könnten, daß gewissen Protectionskindern ein Hinterthürchen geöffnet werden sollte und in diesem Alinea 2 durch das Wort „ausnahmsweise“ eigentlich das gesagt ist, was gesagt werden will. Ich glaube daher Recht zu thun, wenn ich dem hohen Hause den Antrag zur Annahme empfehle:

„Die Worte ‚in der Regel‘ haben im ersten Alinea wegzubleiben.“

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Dr. Rinf:** Es liegen mehrere Abänderungsanträge vor. Bezüglich des Abänderungsantrages des Herrn Dr. Dečko erkläre ich, daß ich mich demselben namens des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses anschließe und denselben annehme, weil ich diese Abänderung vollkommen gerechtfertigt halte und dieselbe jedenfalls zur Klarstellung beiträgt.

Was den Antrag des Herrn Collegen Dr. Portugall betrifft, kann ich Namens des combinirten Ausschusses demselben nicht zustimmen, weil darin ein Abgehen von einem Principe gelegen ist, welches im Finanz- und Unterrichts-Ausschusse in der Weise aufgestellt wurde, wie dasselbe im Gesetze zum Ausdruck gekommen ist.

Was endlich den dritten Abänderungsantrag des Herrn Baron Rokitansky betrifft, so erkläre ich mich auch mit diesem Abänderungsantrage Namens des com-

binirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses einverstanden und nehme denselben an. Ich bin der Meinung, obwohl mir ein Zweifel in der Sache nicht vorzuliegen scheint, daß es gewiß nicht schaden kann, wenn durch Annahme des Antrages des Herrn Baron Rokitansky der Gesetzesbestimmung noch eine präcisere Fassung gegeben wird und ich erkläre daher, mich derselben zu accommodiren.

Landeshauptmann: Bezüglich der Abstimmung ist zu bemerken: Die Abänderung, welche die Herren Abgeordneten Dr. Dečko und Freiherr von Rokitansky beantragt haben, wurden vom Herrn Berichterstatter aufgenommen. Bezüglich des Absatzes 2 wurde vom Herrn Dr. Portugall kein Antrag gestellt, sondern nur die getrennte Abstimmung gewünscht, so zwar, daß der 2. Absatz des § 12 zuerst mit Auslassung der im letzten Theile vorkommenden Worte: „mit einem Lehrer“ zur Abstimmung zu bringen wäre. Wird das Alinea in dieser Fassung angenommen, kommen noch diese Worte als Einschaltung zur Abstimmung. Der 1. Absatz des § 12 hat nach der vom Berichterstatter aufgenommenen Fassung zu lauten:

„Die Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin hat als freiwillige Dienstesentfagung zu gelten.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Alinea 2 des § 12 lautet nach der vom Herrn Berichterstatter aufgenommenen Fassung mit Auslassung der Worte „mit einem Lehrer“, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Portugall beantragt hat (liest):

„Ausnahmsweise kann der Landeschulrath nach Anhörung des Orts- und Bezirksschulrathes (beziehungsweise Stadtschulrathes) in besonders rücksichtswürdigen Fällen die Bewilligung zur Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin ertheilen.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Nunmehr ist noch über die Worte „mit einem Lehrer“ abzustimmen, welche in der letzten Zeile nach dem Worte Lehrerin einzuschalten sein würden.

(Der Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Rinf** (liest):

„§ 13.

Die den Religionslehrern nach § 6 des Gesetzes vom 14. December 1888, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 60, gebührende Remuneration ist nach der für die betreffende Schule bestimmten II. Gehaltsstufe zu berechnen.“

Abg. **Hagenhofer** (L.-G. Hartberg): Ich glaube, es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß alle jene Gründe, welche für die Erhöhung, beziehungsweise für die Regulirung der Lehrergehälter überhaupt sprechen, auch in Bezug auf die Religionslehrer angeführt werden können. Nun ist aber in dieser Beziehung nach der jetzigen Fassung des § 13 absolut nichts vorgesorgt. Die Remunerationen der Religionslehrer bleiben nach der jetzigen Fassung so wie sie bisher waren; nachdem nun die Religionslehrer gewiß auch eine Berücksichtigung verdienen, erlaube ich mir zu beantragen, daß es heißen soll:

„Die den Religionslehrern
gebührende Remuneration ist nach der

III. Gehaltsstufe zu berechnen“ anstatt der II. Gehaltsstufe; weiters möchte ich mir den Zusatzantrag zu stellen erlauben, welcher lautet (liest):

„wobei Parallelklassen als selbständige Klassen zu betrachten sind.“

Es ist heute so üblich, daß Parallelklassen nicht als selbständige Klassen betrachtet werden bei der Berechnung der Remuneration für Religionslehrer und das ist meines Erachtens eine große Ungerechtigkeit, denn die Arbeit ist ganz gleich, ob bei einer Parallelklasse oder selbständigen Klasse. Wir haben in Graz und in verschiedenen anderen Orten Schulen, wo mehrere Parallelklassen bestehen und es ist gewiß, daß dem Religionslehrer dort eine größere Remuneration gebührt. Ich bitte meinen Antrag anzunehmen.

(Der Antrag wird unterstützt.)

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Reicher**: Im § 13 ist mit Rücksicht auf die Einreihung der einzelnen Ortsklassen die nothwendig gewordene Auslegung der hinsichtlich des Religionsunterrichtes im Gesetze vom Jahre 1888 vorgesehenen Bestimmung gegeben. Ich glaube, daß dieser Paragraph noch eine anderweitige Ergänzung bedarf, und zwar eine Ergänzung, die sich als Konsequenz ergibt aus der Reducirung der Grundgehälter und dem System entsprechend beigelegt werden muß. Nach dem § 29 des Gesetzes vom Jahre 1870 haben die Schulleiter den Anspruch auf Naturalwohnung und, wenn sie eine solche nicht bekommen, auf 25 Percent des im Orte geltenden mindesten Gehältes. Mit Rücksicht auf die Reducirung der Grundgehälter würde eine Verringerung der Quartiergeldentschädigung für die Schulleitungen sich ergeben, insofern die Gemeinden, welche dafür aufzukommen haben, beschließen sollten, daß dem Gesetze entsprechend 25 Percent des verringerten Grundgehältes als Quartiergeld zu gewähren ist.

Ich möchte mir erlauben, zu § 13 einen Zusatzantrag zu stellen, welcher lautet (liest):

„Die nach § 29 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 17, den Schulleitern gebührende Quartiergeldentschädigung ist nach der für die betreffende Schule bestimmten II. Gehaltsstufe zu berechnen.“

Das entspricht dem Status quo und ist, glaube ich, nur gerecht.

(Der Antrag wird unterstützt.)

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Ich habe nicht die Absicht, mich über den ersten Theil des Antrages des Abgeordneten Hagenhofer auszusprechen, welcher an Stelle der II. Gehaltsstufe als Grundlage der Berechnung für die Katechetenremunerationen, welche II. Gehaltsstufe der combinirte Ausschuß deswegen hineingestellt hat, damit sie keine Veränderung in der Gebühr erhalten, die III. Gehaltsstufe als Grundlage wünscht.

Ich muß meine Haltung in dieser Frage zunächst davon abhängig machen, inwieweit der Herr Berichterstatter, beziehungsweise die Vertreter des Landes-Ausschusses in der Lage sind über den finanziellen Effect einer solchen Maßregel irgend etwas zu sagen, beziehungsweise zu diesem Antrage Stellung zu nehmen.

Ich möchte vorwiegend über den zweiten Theil seines Antrages sprechen, worin er ausgesprochen wissen will, daß Parallelklassen als selbständige Klassen mitgezählt werden; er hat damit eine brennende Frage berührt, nämlich die Interpretationsfrage. Wie die Herren sich erinnern, hat noch ein Mitglied des hohen Hauses, nämlich Seine Hochwürden Zickler im Vorjahre einen Resolutionsantrag gestellt, auch in der Absicht diese Interpretationsfrage zur Lösung zu bringen. Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Hagenhofer erwidern, daß seine Absicht von der er ausgeht, gut und anerkennenswerth ist, allein diese Absicht läßt sich bei Gelegenheit der Berathung dieses Gesetzes durch Aufnahme dieses Passus nicht erreichen, es handelt sich vielmehr um die authentische Interpretation des Gesetzes über den Religions-Unterricht L.-G.-Bl. Nr. 60, und zwar nicht bloß um eine Interpretation dieses Gesetzes, denn dann könnte man allenfalls den Passus in das Gesetz aufnehmen, sondern es handelt sich um Interpretation des Reichsgesetzes vom Jahre 1888, welches als Novelle zum Reichsgesetz erschienen ist, und müßte daher vorher das Reichsgesetz in dieser Weise interpretirt werden, bevor man im Landesgesetze diese Interpretation machen könnte.

Es kann der Wunsch nach einer solchen Interpretation, wie er im Vorjahre und heuer gestellt worden ist, und zwar im Vorjahre vom Herrn Abgeordneten Pfarrer Zickler in Form einer Resolution gebracht wurde, hier nicht vorgenommen werden, weil eine solche

Interpretation im authentischen Wege die Competenz der Landesvertretung überschreitet.

Aus diesem Grunde muß ich mich aus formellen Rücksichten gegen den zweiten Theil des Antrages des Herrn Abgeordneten Hagenhofer aussprechen.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (Stadt Graz): Mich berührt auch der erste Theil der Anträge des Herrn Abgeordneten Hagenhofer ganz sympathisch und ich werde, sofern der Herr Berichterstatter für denselben eintritt, auch für denselben stimmen.

Nur eines kann ich nicht umhin zu bemerken. Der Abgeordnete Hagenhofer hat den Antrag damit, daß er ihn heute einbringt, sehr gefährdet, während er als Mitglied des combinirten Ausschusses ihn dort hätte vorbringen können, und derselbe gewiß schon dort angenommen worden wäre, heute hat er die Religionslehrer in Gefahr gebracht, daß dieser Antrag nicht angenommen wird, wegen der Unsicherheit des finanziellen Erfolges. Ich werde dessenungeachtet für den Antrag des Herrn Abgeordneten Hagenhofer stimmen.

Abg. **Wagner** (L.=G. Felzbach): Ich möchte den Antrag des Herrn Abgeordneten Hagenhofer wärmstens unterstützen. Ich möchte, daß jener Körperschaft, also den Herren Katecheten, die nicht günstig gestellt sind, und eine schwere Aufgabe zu erfüllen haben und auch gewissenhaft erfüllen, ein kleines Entgegenkommen zeigen, das gewiß nicht zu weitgehend ist; denn wenn wir den Lehrern etwas zugute kommen lassen, sollen wir auch der zweiten Lehrer, der Religionslehrer nicht ganz vergessen und wenn wir ihnen eine kleine Aufbesserung geben, so würde das gewiß nichts verschlagen. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Hagenhofer und bitte denselben anzunehmen.

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Rink:** Es liegen zu diesen Paragraphen zwei Zusatzanträge vor. Ein Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Hagenhofer, und zwar dahin gehend, daß im § 13 die den Religionslehrern gebührende Remuneration nach der für die betreffende Schule bestimmten dritten Gehaltsstufe, also nach der nächst höheren Gehaltsstufe zu berechnen sei. Ich bin nicht in der Lage, Namens des combinirten Ausschusses mich über diesen Zusatzantrag auszusprechen, erkläre jedoch für meine Person, daß ich für diesen Zusatzantrag stimmen werde. Was den zweiten Antrag Hagen-

hofers betrifft, daß bei Beurtheilung der Remunerationen für die Religionslehrer Parallellassen als selbstständige Classen zu betrachten und berechnen seien, also im Falle zu den schon bestehenden Classen zuzurechnen kommen, so würde dadurch die bisherige Interpretation der betreffenden Gesetzesstelle, über welche im Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses Mittheilungen gemacht wurden, daß diese Parallellassen nicht gerechnet werden, umgestossen. Aus den vom Herrn Grafen Stürgkh angeführten Competenzbedenken könnte ich aber schon formell für den zweiten Absatz dieses Zusatzantrages nicht stimmen und denselben auch nicht dem hohen Hause zur Annahme empfehlen. Was den Zusatzantrag des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. Reicher betrifft, der dahin geht, daß die nach § 29 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 den Schulleitern gebührende Quartiergeld-Entschädigung nach der für die betreffende Schule bestimmten II. Gehaltsstufe zu berechnen sei, stimme ich diesem Antrage zu, weil damit nur das Princip aufrechterhalten wird, daß die bereits erworbenen Rechte nicht verletzt werden dürfen. Nachdem der Grundgehalt heruntergesetzt wurde und die II. Gehaltsstufe dem früheren Anfangsgehalte entspricht, ist zur Herstellung des früheren Zustandes diese Bestimmung erforderlich. Der combinirte Ausschuß hat sie nicht besonders aufgenommen, weil in den Übergangsbestimmungen zum Ausdrucke gelangt, daß bereits bestehende Rechte nicht verletzt werden dürfen. Es schadet durchaus nicht, wenn der vorgeschlagene Zusatzantrag zur Annahme kommt.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Hagenhofer kommt mir nicht nur als der weitergehende vor, sondern ist auch ein Gegenantrag, ich werde ihn daher zuerst zur Abstimmung bringen; ich gedenke, denselben aber in getrennte Abstimmung zu nehmen, und zwar zuerst die Abänderung zur Beschlußfassung zu stellen, wo statt der II. die III. Gehaltsstufe beantragt wird.

Abg. **Hagenhofer** (L.=G. Hartberg): Auf Grund der mir gewordenen Aufklärung ziehe ich den zweiten Theil meines Antrages zurück.

Landeshauptmann: Wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten Hagenhofer, beziehungsweise der Antrag des Ausschusses angenommen wird, kommt der Zusatzantrag des Herrn Dr. Reicher zur Abstimmung. Der § 13 hätte nach der Angabe des Herrn Hagenhofer zu lauten (liest):

„§ 13.

Die den Religionslehrern nach § 6 des Gesetzes vom 14. December 1888, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 60, gebührende Remuneration ist nach der für die betreffende Schule bestimmten III. Gehaltsstufe zu berechnen.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Nunmehr kommt der Zusatzantrag des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. Reicher, welcher lautet (liest):

„Die nach § 29 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, Nr. 17, L.-G.-Bl. den Schulleitern gebührende Quartiergeld-Entschädigung ist nach der für die betreffende Schule bestimmten II. Gehaltsstufe zu berechnen.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter Dr. Rink (liest):

„§ 14.

Keine angestellte Lehrkraft darf in ihren bereits erworbenen Rechten und denselben entsprechenden dauernden Bezügen geschädigt werden. Insofern eine angestellte Lehrperson nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften schon einen höheren Bezug erworben hätte, als ihr nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen zukommen würde, wird ihr der an dem früheren Bezüge fehlende Betrag als eine Ergänzungszulage mit der rechtlichen Natur des erworbenen Anspruches zu den neuen Bezügen hinzugerechnet und mit angewiesen. Diese Ergänzungszulage ist jedoch nach Maßgabe des Eintrittes in höhere Bezüge wieder einzuziehen.“

(§ 14 wird unverändert angenommen.)

„Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1899 in Wirksamkeit und werden alle mit demselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt.“

(Artikel II wird unverändert angenommen.)

„Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.“

(Artikel III wird unverändert angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zu Titel und Eingang des Gesetzes.

Berichterstatter Dr. Rink (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit welchem das Gesetz vom 3. Mai 1874, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 32, betreffend die Regelung der Lehrergehälter an den öffentlichen Volksschulen und die §§ 27 und 73 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 17, zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zu den weiteren Anträgen des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses. Antrag II lautet (liest):

„II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, beim Landes-Schulrathe in Antrag zu bringen, daß bei der noch im Jahre 1899 vorzunehmenden Ortsclassen-Revision (Art. I, § 2 des Gesetz-Entwurfes) nach Thunlichkeit von sämtlichen Classen der Volksschulen, mit Ausnahme jener der Landeshauptstadt Graz, 20% in die I. Ortsklasse, 30% in die II. und 50% in die III. Ortsklasse und hiebei die Classen einer und derselben Schule und die Schulen eines und desselben Ortes in dieselbe Ortsklasse eingereiht werden.“

Abg. v. **Feyrer** (M.-G. Frohnleiten): Ich habe bereits Vormittag mir erlaubt anzukündigen, daß ich zu diesem Antrage das Wort ergreifen werde, um einen Zusatzantrag zu stellen. Dieser geht dahin, daß an allen Schulen und Classen, an welchen dermalen die Lehrer ständige Theuerungszulagen beziehen, soferne diese Classen nicht ohnedies bereits in der I. Gehaltsklasse sind, unbedingt in die nächst höhere Ortsklasse versetzt werden. Der Antrag wird dadurch begründet, daß andernfalls alle diese Lehrpersonen einen bedeutenden Ausfall am Gehalte nach dem neuen Gehaltsgesetze empfinden würden gegenüber ihren früheren Bezügen. Die lebenswürdige Versicherung des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. Rokoschinegg, läßt zwar diesen Antrag jetzt weniger wichtig erscheinen, weil er gesagt hat, wir können in dieser Richtung vollkommen beruhigt sein, es wird unbedingt gesorgt, daß ein solcher Ausfall nicht stattfindet, zumal derselbe auch durch die Bestimmung des § 14 dieses Gesetzes vermieden werden muß, für alle Fälle

erlaube ich mir jedoch den Antrag zu stellen, es wolle dem Punkt II des Antrages des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses noch der Satz beigefügt werden und zwar unmittelbar anschließend an den Wortlaut des betreffenden Antrages (liest):

„wobei insbesondere alle Schulen und Classen, an welchen die Lehrpersonen gegenwärtig ständige Theuerungsbeiträge beziehen, sofern sie nicht ohnedies bereits in die I. Ortsklasse eingereiht sind, unbedingt in die nächst höhere Ortsklasse zu ver-setzen wären.“

(Dieser Antrag wird nicht genügend unter-stützt.)

Abg. **Reitter** (St.-G. Radkersburg): Es hieße in die Generaldebatte zurückgreifen, würde ich die einzelnen dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe anhaftenden Härten besprechen, die bei Aufstellung eines neuen Systems unvermeidlich sind. Um diese wenigstens theilweise auszugleichen, stelle ich den Antrag, daß der Antrag des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses dahin abgeändert werde, daß es heißt (liest):

„II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, beim Landes-Schulrathe in Antrag zu bringen, daß bei der noch im Jahre 1899 vorzunehmenden Ortsklassen-Revision (Art. I, § 2 des Gesetz-Entwurfes) von sämtlichen Classen der Volksschulen, mit Ausnahme jener der Landeshauptstadt Graz, 20% in die I. Ortsklasse, 40% in die II. und 40% in die III. Ortsklasse und hiebei die Classen einer und derselben Schule und die Schulen eines und desselben Ortes in dieselbe Ortsklasse eingereiht werden.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Pösch** (L.-G. Liezen): Ich möchte nur einen Appell an den Landes-Ausschuß richten. In Durchführung dieses Abjages und in Verbindung mit dem § 2, Punkt 5 des Gesetzes, nach welchem die Einreihung der Ortsklassen von Seite des Landes-Schulrathes nur mit Zustimmung des Landes-Ausschusses erfolgen kann, somit die Verantwortung für die richtige Eintheilung in die einzelnen Ortsklassen eigentlich den Landes-Ausschuß trifft, daß er diesbezüglich Erhebungen pflege, daß er die Bezirkschulräthe einberäume, daß er sich diesbezüglich das Material verschafft, nach welchem die Eintheilung der einzelnen Schulorte in Rücksicht ihrer Theuerungsverhältnisse vorgenommen wird, diese paar Worte möchte ich dem Landes-Ausschusse bei Durchführung der diesbezüglichen Bestimmungen empfehlen.

Abg. Dr. **Dečko** (L.-G. Gills): Der Antrag II scheint eine Fassung zu haben, welche entschieden nicht dem Beschlusse entspricht, welchen der combinirte Ausschuß gefaßt hat. Der combinirte Ausschuß hat nämlich das Princip festgestellt, daß die Classen einer und derselben Schule und die Schulen eines und desselben Ortes in dieselbe Gehaltsklasse eingereiht werden. Das ist der eine Beschluß. Der zweite Beschluß ist wegen der Vertheilung der Volksschulen mit 20 Percent und 30 Percent, beziehungsweise 40 Percent und 50 Percent. Nun finde ich das Wort „nach Thunlichkeit“ im Antrage so gestellt, daß sich dieses Wort „nach Thunlichkeit“ nicht bloß auf diese Eintheilung, nach 20 Percent und 30 Percent, respective 40 Percent und 50 Percent bezieht, sondern man muß es unbedingt auch noch auf den übrigen Theil des Antrages beziehen, so daß es nach dieser Fassung den Sinn haben könnte, daß nicht bloß diese Einreihung nach Percenten nach Thunlichkeit erfolgen sollte, sondern daß auch die Classen einer und derselben Schule, und die Schulen eines und desselben Ortes nach Thunlichkeit in dieselbe Ortsklasse eingereiht werden könnten. Das ist aber nicht der Sinn des Beschlusses gewesen; ich glaube daher, daß unbedingt nothwendig ist, die Fassung ein wenig anders zu machen und ich beehre mich den Antrag zu stellen, es sollte dieser Absatz nachstehend lauten (liest):

„II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, beim Landes-Schulrathe in Antrag zu bringen, daß die Classen einer und derselben Schule und die Schulen eines und desselben Ortes in dieselbe Ortsklasse eingereiht und daß bei der noch im Jahre 1899 vorzunehmenden Ortsklassenrevision (Art. I, § 2 des Gesetz-Entwurfes) nach Thunlichkeit von sämtlichen Classen der Volksschulen mit Ausnahme jener der Landeshauptstadt Graz 20 Percent in die I. Ortsklasse, 30 Percent in die II. und 50 Percent in die III. Ortsklasse eingereiht werden.“

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Kofschinegg**: Es ist von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Dečko gesagt worden, daß sich die Worte „nach Thunlichkeit“ auf die Eintheilung der Classen nach verschiedenen Ortsklassen beziehen. Das ist richtig. Es wurden diese Worte hineingesetzt, weil es unmöglich ist, auf 20%, 40% und 50% genau die Classen einzutheilen. Denn es bestehen Schulen mit verschiedenen Classen. Würden nun, z. B. zwei, drei Classen übrig bleiben, könnte man nicht eine ganze Schule in die betreffende höhere Classe eintheilen und es würde daher entweder der Percentsatz nicht erreicht oder überschritten werden müssen. — Darum

sind die Worte „nach Thunlichkeit“ gesetzt worden, damit eine kleine Latitudo, ein kleines Recht dem Landes-Schulrath im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zusteht, diese Ziffer ein wenig zu kürzen entweder nach hinauf oder nach herunter, so daß z. B. die 40percentige Classe, welche in der zweiten Classe vielleicht eine Schul-classe noch dazu nimmt, dann in der ersten Classe eine Classe wegnimmt, so daß eine kleine Verschiebung stattfinden kann. Darum wurden die Worte „nach Thunlichkeit“ hineingenommen, weil es oft nicht möglich ist, genau nach dem Percentfaze einzutheilen.

Was die Bestimmung betrifft, welche im Schlußabsatze steht, nämlich daß Schulen desselben Ortes in die gleiche Classe kommen, glaube ich, ist das immer thunlich und ich glaube es würde nichts verschlagen, wenn der Passus „nach Thunlichkeit“ dort stehen bliebe, wo er gegenwärtig steht. Ich halte die Aenderung des Herrn Abgeordneten Dr. Dečko für ganz überflüssig.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Rink: Was den Antrag des Herrn Kollegen Dr. Dečko betrifft, muß ich gestehen, daß die Undeutlichkeit, die aus diesem Absatze herausgefunden werden will, nach meiner Ansicht nicht besteht. Es hat auch der Herr Landes-Ausschußreferent Dr. Kofschinegg bereits ausgeführt, daß die Worte „nach Thunlichkeit“ sich nur auf den ersten Satz beziehen können. Der Sinn und Tenor dieser Bestimmung geht dahin, daß bei der Durchführung der Revision dem Landes-Ausschusse ein gewisser Spielraum gelassen werden soll, wenn es bei der percentuellen Einreihung der Schulen in die Ortsklassen um eine oder mehrere Schulklassen nicht ausgehen sollte, und diese Latitudo ist gerade deshalb bei der Eintheilung in Classen nothwendig, nachdem die Classen ein und derselben Schule und die Schulen eines und desselben Ortes in dieselbe Ortsclasse eingereiht werden sollen. Schon diese letztere Vorschrift bedingt eine beschränkte Dispositionsfreiheit, welche dadurch ausgedrückt wird, daß dem Landes-Ausschusse die Einhaltung des percentuellen Verhältnisses bei Einreihung der Schulclassen in die Ortsklassen zur Pflicht gemacht ist. Ich finde keinen Grund für die Bedenken des Abgeordneten Dr. Dečko und muß mich daher gegen eine Abänderung dieses Paragraphen nach der von ihm vorgeschlagenen Fassung aussprechen.

Zu dem Antrage des Herrn Kollegen Reitter bin ich nicht in der Lage namens des combinirten

Ausschusses diesfalls Stellung zu nehmen, weil der Ausschuß sich mit diesem Antrage nicht befaßt hat. Was meine Person anbelangt, so werde ich für diesen Abänderungsantrag stimmen, weil derselbe, wie mir scheint, geeignet ist, gewisse Kreise mit dem neuen Gehaltsregulirungssystem auszuföhnen, dadurch, daß die hier vorgeschlagene Revision weiter geht, als die des combinirten Ausschusses und weil dadurch auch gewisse Bedenken, die vorgebracht wurden, der Hauptsache nach gemildert werden.

Es wird durch diese Abänderung, welche eine viel weitergreifende Revision der Schulclassen bezweckt, auch eine Verschiebung zu Gunsten der II. und III. Ortsclassen herbeigeführt. Bemerken muß ich jedoch, daß diese Abänderung einen Mehraufwand für die Classenrevision von 19.000 fl. zur Folge haben wird.

Landeshauptmann: Bei der Abstimmung gedenke ich so vorzugehen, daß ich zuerst den Gegenantrag des Herrn Abgeordneten Reitter zur Abstimmung bringe; sollte derselbe angenommen werden, entfällt meiner Ansicht nach die Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dečko und des combinirten Ausschusses. Wird der Antrag des Herrn Abgeordneten Reitter abgelehnt, so kommt zunächst der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dečko und schließlich der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Ist gegen diese Reihenfolge etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Da dies nicht der Fall ist, werde ich so vorgehen, wie ich es in Aussicht genommen habe.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Reitter lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, beim Landes-Schulrath in Auftrag zu bringen, daß bei der noch im Jahre 1899 vorzunehmenden Ortsclassenrevision (Artikel I, § 2 des Gesetzentwurfes) von sämtlichen Classen der Volksschulen mit Ausnahme jener der Landeshauptstadt Graz, 20% in die I. Ortsclasse, 40% in die II. und 40% in III. Ortsclasse und hiebei die Classen einer und derselben Schule und die Schulen eines und desselben Ortes in dieselbe Ortsclasse eingereiht werden.“ (Angenommen.)

Es entfällt somit die Abstimmung über die beiden anderen Anträge.

Wir kommen nunmehr zu Antrag III.

Berichterstatter Dr. Rink (liest):

„III. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Arbeitslehrerinnen vom 1. Juli 1899 angefangen eine 15%ige Aufbesserung ihrer Remu-

neration zuzuwenden, wofür dem Landes-Ausschuß ein Credit von 3600 fl. zur Verfügung gestellt wird.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

„IV. Mit Rücksicht darauf, daß durch das Gesetz, betreffend die Regulirung der Gehalte des Lehrpersonales sich der Aufwand für den Schullehrer-pensionsfond von Jahr zu Jahr erheblich erhöhen wird, wird der Landes-Ausschuß aufgefordert, die Erschließung neuer Hilfsquellen für den Schullehrer-pensionsfond in Erwägung zu ziehen, wobei insbesondere eine Erhöhung der Verlassenschaftsgebühren, eventuell eine Landes-Umlage auf die Aequivalentengebühr in Aussicht zu nehmen wäre. Ueber das Ergebnis ist dem Landtage Bericht zu erstatten, eventuell eine Aenderung der Landesgesetze vom 13. October 1870, Nr. 58 und 29. December 1888, Nr. 3 de 1889 in Antrag zu bringen.“

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Schon durch die Vorlage, wie sie vom combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschuß in das hohe Haus gelangt ist, ist thatsächlich begründet, daß in Folge der für die Lehrerschaft so wohlthätigen Erhöhung der Bezüge mit dem reiferen Dienstalter und durch den Abschluß mit einer relativ sehr hohen Pension naturgemäß der Schullehrer-Pensionsfond über das Maß seiner jetzigen Belastung außerordentlich stark in Anspruch genommen wird. Die Finanzanspruchnahme des Schullehrer-Pensionsfondes ist auf Grund einer Erfahrung und Durchschnittsrechnung in dieser Vorlage mit einem Plus von 42.000 und einigen Gulden ausgewiesen und es ist daher zweifelhaft, daß diese Rechnung, welche eine Wahrscheinlichkeits-Rechnung ist, nicht durch gewisse organisatorische Maßnahmen des neuen Gehaltssystems eine Alterirung in der Weise erfährt, daß die Mehrbelastung sich weiter nach oben hinauf verschiebt. Abgesehen von den Anforderungen, welche die Ausschlußvorlage bereits in dieser Beziehung stellt, ist durch den jüngst angenommenen Antrag in Bezug auf die Ortsklassen-Revision, wie wir gehört haben, ein neues Mehr-Erfordernis von 19.000 fl. angewachsen, welches heute einen Gesamtbetrag von ungefähr 79.000 fl. ergibt. Dieses Mehr-Erfordernis wird jedenfalls in einer gewissen Quote im Schullehrer-Pensionsfonde zum Ausdruck kommen. Mit Rücksicht auf diese Umstände ist naturgemäß der combinirte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß bedacht für den Schullehrer-Pensionsfond neue Einnahmequellen zu öffnen, weil im anderen Falle die Thatsache vollkommen klar wäre, daß dieser Fond in den Zustand der Passivität verfällt und demnach irgendwie eine Ergänzung aus dem

Landesschulffonde, beziehungsweise Landesfonde erfahren müßte. Die Mittel, die der combinirte Ausschuß in dieser Resolution durchaus nur exemplificativ und nicht taxativ anführt, sind in erster Linie die Erhöhung der Verlassenschaftsgebühren und in zweiter Linie eine Umlage auf das Gebührenäquivalent, welche beide Maßnahmen er dem Landes-Ausschuße zu studiren empfiehlt. Was die Verlassenschaftsgebühren betrifft, so ist eine Erhöhung im jetzigen Umfange noch immer in Aussicht zu nehmen; es ist aber kein Zweifel, daß durch die Frage der Sanction eine Grenze nach oben gesetzt ist und daß aus dieser Quelle keine übermäßigen Anforderungen gestellt werden können, weil im Großen und Ganzen der Causalnexuss zwischen Verlassenschaftsgebühren und dem Schullehrer-Pensionsfonde schwer herzustellen ist und daher die ratio dieser ganzen Steuer eine schwer zu begründende ist.

Was das Gebührenäquivalent betrifft, so ist das eine Frage des Studiums und es ist möglich, daß durch eine Umlage auf das Gebührenäquivalent noch eine ergiebige Quelle für den Schullehrer-Pensionsfond geschafft werden kann, wobei ich noch dem Bedenken nach der Richtung Ausdruck geben muß, daß bei diesem Studium von Seite des Landes-Ausschusses wohl die Frage im Auge behalten werden muß, daß solche Umlagen von Gebührenäquivalenten mit Auslassung jenes Aequivalentes in Aussicht zu nehmen wäre, welches eventuell von Gemeinden zu entrichten ist, weil thatsächlich in den Fällen, wo die Gemeinden ein solches Gebührenäquivalent zu entrichten haben, diese eine neue Belastung einer Corporation bedeutet, welche an und für sich speciell für Schulzwecke sehr stark in Anspruch genommen erscheint. Die Thatsache, daß es wünschenswerth ist, eine gewisse Sicherheit zu gewinnen, daß der Schullehrer-Pensionsfond nicht passiv wird, was unter solchen Umständen sehr leicht passiren kann, läßt sehr erwarten, noch einige andere Einnahmequellen zu ermitteln und ich habe mir die Erwägung nahe gelegt, daß es sich empfehlen wird, eine Maßnahme zu proponiren, welche auch aus Billigkeitsgründen durchaus gerechtfertigt ist. Angesichts der Thatsache, daß die Lehrerschaft einen so hohen Endgehalt beziehen wird, daß sie mit einer so hohen Pension abschließt, ist es nicht ungerechtfertigt, daß sie im Verlaufe ihrer Dienstzeit in einem höheren Maße als bisher durch den Einlaß zu den Beiträgen zum Schullehrer-Pensionsfonde herangezogen werden und der Antrag, den ich mir zu stellen erlauben werde, ist der, daß im Resolutions-Entwurfs unter IV eingeschaltet wird nach den Worten „insbesondere“ folgender Satz:

„eventuell eine Erhöhung der Einlaßpercente von den laufenden Bezügen der Lehrerschaft auf den Betrag von 3 Percent“.

Die Summe von 3 Percent habe ich deshalb in Aussicht genommen, weil sie gewissermaßen eine gegebene Ziffer bildet, nachdem sie im Staatsdienste in Bezug auf die Beiträge der Witwen- und Waisen-Versorgung ebenfalls mit dieser Ziffer vor einigen Jahren festgestellt wurde. Ich empfehle diesen Zusatz zur Resolution der Annahme des hohen Hauses, und nachdem man bei entsprechender Durchführung, es durchführen kann, den Schullehrer-Pensionsfond dauernd zu bilanzieren und ihn auch für die Dauer vollkommen entsprechend zu gestalten.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Sahner** (St.-G. Voitsberg): Ich muß gegen diesen Antrag, daß der Beitrag zum Schullehrer-Pensionsfond noch in einem höheren Betrage erfolgen soll, als dies bisher der Fall ist, entschieden Stellung nehmen. Bisher zahlt der Lehrer, wenn er angestellt wird, zuerst 10 Percent und außerdem noch 2 Percent in den Pensionsfond, er zahlt also für das erste Jahr 12 Percent in den Pensionsfond und von 500 fl. Gehalt macht das 60 fl. aus. Er hat eine Erhöhung im ersten Jahre von 20 fl., nämlich als provisorischer Lehrer hat er 420 fl., und wenn er im nächsten Jahre definitiv wird, hat er 440 fl. Soll man ihm statt 2 Percent noch 3 Percent abziehen, so würde um dieses Percent der Abzug noch erhöht werden. Wenn auch die für die Staatsbeamten gültige Norm des Pensionsabzuges von 2 auf 3 Percent in Uebung gebracht wurde, so kann dies doch nicht auch die gleiche Gültigkeit haben für die Lehrer, denn die Staatsbeamten haben eben in Folge ihrer Neubesserung ihrer Bezüge eine ausgiebigere Hilfe bekommen, als die Lehrer es haben. Hätten wir vielleicht das Personalclassensystem, wie es nach den Normen der Staatsbeamten der Fall ist, so hätte ich nichts dagegen gehabt, wenn eine Erhöhung der Pensionsabzüge von 2 auf 3 Percent gemacht wird.

Ich bitte Sie im Interesse der Lehrer diesem Antrage nicht zuzustimmen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter **Dr. Pink**: Es ist vollkommen richtig, daß, wie der geehrte Herr Antragsteller Graf Stürgkh bemerkt hat, in dem Absatz IV die Einnahmequellen, welche für den Schullehrer-Pensionsfond gewonnen werden sollen, nicht taxativ, sondern exemplificativ aufgezählt sind, es lag also in der Intention des Ausschusses, daß außer den beispielsweise angeführten, noch vom Landes-Ausschusse andere Einnahmequellen in Aussicht genommen werden. Der Herr Graf Stürgkh beantragt, daß noch eine dritte solche Einnahme, und

zwar eine bestimmte in Erwägung gezogen werden soll, nämlich die Erhöhung der Einlaßpercente der Lehrer von zwei auf drei Percent. Ich setze natürlich voraus, daß es ja noch immer dem Landes-Ausschusse überlassen ist, diese Frage mit dem ganzen Complex der anderen damit zusammenhängenden Fragen zu studieren und darüber in der nächsten Session zu berichten, eventuell Anträge zu stellen. Ich setze voraus, daß für den Landes-Ausschuß hierbei jedenfalls maßgebend sein wird der Umstand, welche Bedeckung für den Abgang im Schullehrer-Pensionsfonds, welcher durch die Mehrbelastung entstehen wird, erforderlich ist und ob die anderen neuen Einnahmequellen, welche nach meiner Ansicht in erster Linie ins Auge zu fassen wären, hinreichen. Ich bin auch in diesem Falle nicht in der Lage, namens des combinirten Ausschusses diesfalls eine Erklärung abzugeben, möchte aber jedenfalls Herrn Grafen Stürgkh ersuchen, seinen Antrag in der Weise abzuändern, daß zuletzt die Erhöhung der Einlaßpercente der Lehrerschaft angeführt wird, also nach den Worten eventuell eine Landesumlage auf die Aequivalenten-Gebühr und dann erst als dritte Einnahmequelle, wenn die anderen nicht ausreichen sollten diese Einschaltung (liest):

„Eine Erhöhung der Einlaßpercente von den laufenden Bezügen der Lehrerschaft auf den Betrag von drei Percent.“

In dieser Fassung werde ich dann ebenfalls für den Abänderungs-Antrag stimmen.

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir zu erklären, daß ich mit Bezug auf meinen Antrag mich dieser Bersehung, die der Herr Referent vorschlägt, accommodire, nichts destoweniger aber bitte, daß, wenn auch der Antrag an dritter Stelle steht, der Landes-Ausschuß dieser Frage eingehendes und ernstliches Studium widmen solle.

Landeshauptmann: Ich werde bei der Abstimmung in der Weise vorgehen, daß ich zuerst den Antrag in der Fassung, wie sie der combinirte Ausschuß vorschlägt und sonach die Einschaltung, wie sie der Herr Abgeordnete Graf Stürgkh beantragt hat. Der Antrag in der Fassung des combinirten Ausschusses lautet (liest):

„IV. Mit Rücksicht darauf, daß durch das Gesetz, betreffend die Regulirung der Gehalte des Lehrpersonales sich der Aufwand für den Schullehrer-Pensionsfond von Jahr zu Jahr erheblich erhöhen wird, wird der Landes-Ausschuß aufgefordert, die Erschließung neuer Hilfsquellen für den Schullehrer-Pensionsfond in Erwägung zu ziehen, wobei ins-

besondere eine Erhöhung der Verlassenschaftsgebühren, eventuell eine Landes-Umlage auf die Aequivalenten-Gebühr in Aussicht zu nehmen wäre. Ueber das Ergebnis ist dem Landtage Bericht zu erstatten, eventuell eine Aenderung der Landes-Gesetze vom 13. October 1870, Nr. 58 und 29. December 1888, Nr. 3 de 1889 in Antrag zu bringen."

(Der Antrag wird angenommen.)

Der Herr Abgeordnete Graf Stürgkh hat beantragt, daß nach dem Worte „Aequivalenten-Gebühr“ einzusetzen sind, die Worte:

„eventuell eine Erhöhung der Einlaßpercente von den laufenden Bezügen der Lehrerschaft auf den Betrag von drei Percent.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Berichterstatler Dr. Pinf (liest):

„V. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine Vermehrung der Bezirks-Schulinspectoren anzuregen und sich diesfalls mit der k. k. Unterrichts-Verwaltung ins Einvernehmen zu setzen. Ueber das Ergebnis ist dem Landtage Bericht zu erstatten.“

(Der Antrag wird angenommen.)

„VI. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in jenen Fällen, wo ein Oberlehrer zum Bezirks-Schulinspector ernannt und als Oberlehrer beurlaubt wird, seine Zustimmung zu geben, daß auch dem provisorischen Schulleiter für die Dauer seiner Function eine Functionszulage in derselben Höhe aus dem Normalchulffonde flüssig gemacht werde, wie dieselbe der beurlaubte Oberlehrer fortbezieht.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Abg. Hagenhofer (L.-G. Hartberg): Ich habe bereits heute Vormittag ausgeführt, daß wir nicht mit leichtem Herzen für die gegenwärtige Vorlage stimmen, und zwar in Anbetracht der ungemein mißlichen Lage des Bauernstandes, und daß wir es nur thun, in der Erwartung, daß nach einer Bedeckung gesucht wird, nach welcher der Bauernstand nicht in so schwerer Weise getroffen wird und daß auch der bäuerlichen Bevölkerung in Bezug auf den Schulbesuch in entsprechender Weise entgegengekommen wird. Ich habe bereits Vormittag angekündigt, daß ich mir diesbezüglich eine Resolution zu beantragen erlauben werde. Dieselbe lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert: a) dem Landtage in der nächsten Session, zum Zwecke der Bedeckung der durch die Regulirung der Lehrergehälter verursachten Mehrauslagen des Landes, Anträge auf Einführung eines Schulgeldes, von Luxussteuern und allenfalls ähnlicher die unteren

Classen nicht belastende Steuern vorzulegen; b) sich mit der hohen Regierung betreffs der Einführung der für Oberösterreich mit Entscheidung des k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 14. Februar 1884, Z. 2684, zugestandenen Schulbesuchs-Erleichterungen in Steiermark ins Einvernehmen zu setzen und die Erlangung dieses Zugeständnisses mit aller Entschiedenheit anzustreben.“

Ich stelle diese Resolution als Punkt VII der vorliegenden Anträge und bitte um Unterstützung des Antrages.

(Der Antrag wird unterstützt.)

Abg. Freih. v. Kolitansky (M.-G. Leibnitz): Hoher Landtag! Ich habe mich zum Worte, zum Resolutionsantrage des Herrn Abgeordneten Hagenhofer aus dem Grunde gemeldet, weil ich dem ersten Absätze dieses Antrages zustimmen werde, selbstverständlich kann ich dem Absätze b des Antrages meine Zustimmung nicht erteilen. Ich bitte daher Seine Excellenz den Herrn Landeshauptmann, die Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Hagenhofer in der Weise vornehmen zu wollen, daß bezüglich dieses Antrages über Punkt a und b getrennt abgestimmt werde.

Abg. Graf Stürgkh (G.-G.-B.): Ich habe lediglich die Absicht, indem ich glaube, über die Frage des Schulgeldes und daher über diesen Theil der Resolution, des Herrn Abgeordneten Hagenhofer zu erwidern, dem Herrn Berichterstatler überlassen zu sollen, über den Punkt b des Antrages, welcher eigentlich mit dem in Verhandlung stehenden Gegenstande ganz außer Zusammenhang steht, zu sprechen, wenngleich ich nicht verkenne, daß die Interessen der Schule in Bezug auf die Schuldauer schon der § 26 der Schulgesetznovelle vom Jahre 1883 durch eine gewisse Reihe von Schulbesuchs-Erleichterungen statuiert, und zwar hat dieser Paragraph entschieden das Bestreben an den Tag gelegt, daß, nachdem das Reichsgesetz diesen Gegenstand vielfach variirt, den Wünschen der einzelnen Gegenden und anderen Schulen Rechnung getragen wird, damit in diesem Paragraphen alle Länder ihre Wünsche nach Erleichterungen Berücksichtigung finden. Es ist daher im Geiste des Gesetzes, daß Form und Art der Erleichterungen aus den individuellen Bedürfnissen der Länder ermittelt werden, und schon aus diesem Grunde müßte ich mich gegen den Antrag aussprechen, weil er mechanisch die Schulbesuchs-Erleichterungen wie sie für Oberösterreich erlassen worden sind, einfach auf Steiermark übertragen will, ohne daß Gelegenheit geboten ist, im Detail zu berathen und daher darüber klar zu werden, ob diese Schul-

besuchs-Erleichterungen thatsächlich das Erwünschte herstellen werden. Außerdem möchte ich die Herren Abgeordneten bitten, sich gütigst zu erinnern, daß wir nicht vor langer Zeit, ich glaube vor 14 Tagen, eine Debatte über diese sehr interessante Debatte gehabt haben, eine Debatte, welche insbesondere in sachlichen Grenzen zu halten sich bemüht war und am Schlusse welcher Debatte der Herr Referent über das Volksschulwesen im Unterrichts-Ausschusse aus den Verhältnissen Steiermarks herauskommende und denselben ziemlich angepaßte, weit gehende Anträge in Bezug auf die Schulbesuchs-Erleichterungen und vorzeitige Entlassung im hohen Hause gestellt hat, welche Anträge im hohen Hause die Annahme gefunden haben.

Nachdem der steirische Landtag in dieser heurigen Session ausgesprochen, was er von seinem Standpunkte aus in Bezug auf die Erleichterung für die Volksschule in Steiermark will — und in dieser Richtung glaube ich, daß er an die äußerste Grenze desjenigen gegangen ist, was mit der Erreichung des Lehrzieles für die Volksschulen noch vereinbar ist —, möchte ich glauben, daß wir uns nicht einlassen können, auf eine mechanische Uebertragung der für Oberösterreich geltenden Bestimmungen auf Steiermark. Aus diesem Grunde und nicht etwa aus dem Titel des Doctrinarismus kann ich dem hohen Hause diese Resolution des Herrn Abgeordneten Hagenhofer nicht zur Annahme empfehlen. (Beifall.)
(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter Dr. Pink: Meine Herren! Ich bin nicht in der Lage, für die beiden Anträge des Herrn Abgeordneten Hagenhofer mich auszusprechen; ich kann es selbstverständlich nicht thun im Namen des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses, ich kann es aber auch nicht für meine Person thun, weil, was den ersten Theil der Anträge anbelangt, der dahin geht, daß zur Bedeckung der durch die Lehrergehalts-Regulirung verursachten Mehrauslagen die Wiedereinführung des Schulgeldes in Aussicht genommen werden soll, der combinirte Ausschuß in Uebereinstimmung mit früheren Beschlüssen des hohen Hauses sich gegen die Wiedereinführung des Schulgeldes ausgesprochen hat. Ich glaube aber, daß selbst, wenn es sich nur um die Einführung von Luxussteuern, welche die unteren Classen nicht belasten, handeln würde, der Antrag, so wohlwollend er gemeint ist, nach meiner Ansicht deshalb überflüssig erscheint, weil der Herr Landes-Ausschuß-Referent Dr. v. Derschatta bereits Vormittag die Erklärung hier im Hause und zwar im Namen des Landes-Ausschusses abgegeben hat, daß der Landes-Ausschuß seine ernste Aufmerksamkeit der Frage zu-

wenden wird, mit welchen Mitteln und auf welche Weise neue Einnahmequellen für den Landesfond, also auch zur Deckung des Mehraufwandes der Lehrergehälter gefunden werden könnten; ich glaube diese Versicherung macht einen diesbezüglichen Antrag umsomehr überflüssig, als dem Landes-Ausschusse schon in früheren Jahren darauf abzielende Aufträge erteilt worden sind. Was den zweiten Antrag, der dahin geht, daß der Landes-Ausschuß sich an die k. k. Regierung betreffend Einführung der für Oberösterreich zugestandenen Schulbesuchs-Erleichterungen bezieht, so hat bereits mein Vorredner der verehrte Herr Graf Stürgkh vom sachlichen Standpunkte aus, sich gegen diesen Antrag ausgesprochen und ich möchte insbesondere in formeller Beziehung betonen, daß nach meiner Ansicht, dieser Antrag ein selbständiger Antrag ist, der mit dem Gegenstande der heutigen Verhandlung in keinem Zusammenhange steht; wir verhandeln heute über die Lehrergehaltsfrage und daß ist eine Anregung, die wie ebenfalls Herr Graf Stürgkh richtig gesagt hat, in eine bereits früher abgeführte Debatte gehört und dort genau erörtert worden ist.

Ich bitte demnach das hohe Haus beide Resolutionen und Zusatzanträge abzulehnen.

Landeshauptmann: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat sich Herr Abgeordneter Freiherr v. Rokitsansky zu Worte gemeldet.

(Wird bewilligt.)

Abg. Freiherr v. Rokitsansky (M.-G. Leibnitz): Hohes Haus! Ich habe im Antrage des Herrn Abgeordneten Hagenhofer, einen Passus der von der Einführung des Schulgeldes spricht, überhört und ich kann es mit meiner Anschauung und dem principiellen Standpunkte, welchen ich in dieser Frage einnehme, nicht vereinbar erklären, wenn ich für diesen Antrag meine Stimme abgeben würde. Ich bedauere, daß der Antrag nicht in einer Form formulirt wurde, daß bloß von der Einführung von Luxussteuern die Rede wäre.

Ich bitte Seine Excellenz den Herrn Landeshauptmann meinen früher gestellten Antrag, als nicht gestellt zu betrachten und ziehe meinen Antrag auf getrennte Abstimmung zurück, nachdem ich mich eins fühle mit der Mehrheit des hohen Hauses und gegen den gesammten Antrag stimmen werde.

(Der Antrag des Abgeordneten Hagenhofer wird abgelehnt.)

Berichterstatter Dr. Pink: Wir gelangen nunmehr zu dem Absätze, welcher sagt (liest):

„Durch Annahme des Gesetzes und obiger Anträge erledigen sich die Petitionen der Bezirks- und Ortschulräthe, Gemeinden und Lehrervereine um Regelung der Lehrergehälter, Gleichstellung der Bezüge der Lehrerinnen mit den Bezügen der Lehrer, um Einreihung in höhere Gehaltsklassen und um Theuerungszulagen und zwar die Petitionen Nr. 11, 14, 22, 28, 29, 30, 41, 49, 55, 73, 74, 75, 78—121, 127, 128, 136—145, 148—198, 226—230, 233—254, 256—269, 284, 290—294, 301, 303, 308—811, 316—338, 346, 347, 348, 350—354, 358—451, 454—462, 467, 472, 475—479, 481, 498, 499, 500, 514—520, 524, 525, 527—535, 557, 567, 569, 571, 576, 577, 580, 595, 603, 604, 606, 607, 608, 612—616, 632, 647, 671, 683, 688, 701, 709, 718, 748, 749 und 757“.

Zu diesen Petitionen, die hier vorgebracht sind, sind eben noch hinzugekommen die Petitionen Nr. 748, 749 und 757 und habe ich nur zu bemerken, daß sie sich ebenfalls auf die Aufhebung des Ortsklassensystems, Gleichstellung der weiblichen mit den männlichen Lehrpersonen, sowie in Krafttreten der Regulirung der Lehrergehälter mit 1. Jänner 1899, sowie im Allgemeinen auf die Regulirung der Lehrergehälter beziehen; sie erledigen sich selbstverständlich durch die vom hohen Hause gefassten Beschlüsse und erscheinen somit sämtliche darauf bezüglichen Petitionen erledigt.

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petitionen Nr. 742, des Bezirks-Ausschusses Weiz, Nr. 743, der Stadtgemeinde Fürstenfeld und Nr. 753, der Bezirksvertretung Gleisdorf, betreffend die Versicherung der bei Ausfahrten zu Bränden verunglückten Pferde.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Drnig, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Drnig** (von der Tribüne): Hohes Haus! Es sind drei Petitionen eingelaufen, welche bezwecken sollen, daß eine Lücke im Gesetze, betreffend die Beistellung der Pferde bei Bränden ausgefüllt werden soll; der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten war nicht in der Lage, über diese Petitionen endgiltig Beschluß zu fassen, nachdem diesfalls noch weitere Erhebungen notwendig sind, und stellt demnach folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Diese Petitionen werden dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und eventuellen Antragsstellung in der nächsten Session überwiesen“.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 115, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Zmolnig im Gerichtsbezirke Marburg, um die Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1899.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Freiherrn von Kellersperg die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Freiherr von **Kellersperg** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Gemeinde-Ausschuß der Ortsgemeinde Zmolnig hat in der Sitzung vom 24. November 1898 den Voranschlag pro 1899 beraten; die Ausgaben wurden mit 1593 fl. 10 kr., die Einnahmen mit 0 fl. festgesetzt und beschlossen, den Abgang von 1593 fl. 10 kr. durch die Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen landesfürstlichen Steuern per 1604 fl. 56 kr. zu decken, wodurch ein Betrag von 1604 fl. 56 kr. und daher noch ein Ueberschuß von 11 fl. 46 kr. erzielt wird.

Der Voranschlag war zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich aufgelegt, die gesetzlichen Bestimmungen sind alle vollkommen erfüllt und stellt demnach der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Zmolnig im Gerichtsbezirke Marburg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom steiermärkischen Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 1percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen, landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 153, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um Ertheilung der Genehmigung zur Veräußerung der der Stadtgemeinde gehörigen Ackerparcelle Nr. 349, C.-G. St. Andrä.

An Stelle des abwesenden Berichterstatters Dr. Freiherrn v. Störck wird der Herr Obmann des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Abg. Posch Bericht erstatten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Posch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Stadtgemeinde Graz hat einige ihr gehörige Ackerparzellen in der Catastral-Gemeinde St. Andrä, und zwar um einen Betrag von 46.938 fl. verkauft, welcher Betrag die Competenz des Gemeinderathes überschreitet, nachdem der Gemeinderath der Stadt Graz nur das Verfügungsrecht hat, Objecte bis zu einem Werthe von 25.000 fl. zu veräußern. Das Geschäft, welches die Stadtgemeinde mit diesem Verkaufe machte, ist sehr günstig, nachdem sie das Grundstück mit 6 fl. per Quadratmeter in einem Vororte verkaufte. Nachdem die Formalitäten erfüllt sind, die Abstimmung hat mit 34 von 36 Stimmen im Gemeinderathe stattgefunden, so beantragt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der vom Gemeinderathe der Landeshauptstadt Graz beschlossene Verkauf der zur städtischen Realität C.-Z. 68, Catastral-Gemeinde St. Andrä, gehörigen Grundparcelle Nr. 349, Catastral-Gemeinde Sanct Andrä, zum Preise von 6 fl. per Quadratmeter, wird genehmigt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 88, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Wierstein im Gerichtsbezirke Drachenburg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 121 Percent im Jahre 1899.

Berichterstatter ist derselbe Herr Abgeordnete.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Posch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Ortsgemeinde Wierstein im Gerichtsbezirke Drachenburg ist um die Bewilligung zur Einhebung einer 121percentigen Gemeinde-Umlage eingeschritten. In der Landes-Ausschuß-Vorlage sind die Ziffern enthalten, welche darthun, warum die Gemeinde in die nothwendige Lage kommt, dieses Umlagenpercent einheben zu müssen. Die Formalitäten der Gemeinde-Ordnung sind in allen Theilen erfüllt und somit stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Wierstein im Gerichtsbezirke Drachenburg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom steiermärkischen Landes-Ausschusse und von der Bezirksvertretung Drachenburg zur Einhebung bewilligten 39percentigen, beziehungsweise 60percentigen, noch die Einhebung einer 22percentigen, zusammen daher einer 121percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Abg. **Freiherr v. Hofitansky** (M.-G. Leibnitz): Ich bitte, zur Geschäftsbehandlung zu Punkt 7, 8, 9 und 10 der Tagesordnung möchte ich mir gestatten, den Antrag zu stellen, daß diese Petitionen mit den von den betreffenden Ausschüssen gestellten Anträgen angenommen werden, mit Ausnahme derjenigen Petitionen, zu welchen sich vielleicht ein oder das andere Mitglied dieses hohen Hauses sich zum Worte meldet, oder etwas zu bemerken findet.

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu den im Punkte 7, 8, 9 und 10 der Tagesordnung angeführten Petitionen das Wort?

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Ich bitte zu Petition Nr. 129 des Franz Schmelzer, Wärters I. Classe an der Landes-Irrenanstalt Feldhof bei Graz, um Bewilligung eines jährlichen Wohnungsbeitrages und Einrechnung desselben in seine Pension.

Diese Petition ist abweislich verbeschieden worden. Mir scheint der Ausdruck doch zu scharf zu sein, nachdem ich in die Verhältnisse eingeweiht bin. Der betreffende Petent hat viele Jahre in Feldhof gedient und bittet jetzt um einen kleinen Anspruch. Um ihm nicht so schroff entgegenzutreten, möchte ich den Antrag mir zu stellen erlauben (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung abgetreten.“

Das ist eine etwas feinere Form.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Reitter** (von der Tribüne): Franz Schmelzer, Wärter der Landes-Irrenanstalt Feldhof ist im Dienste des Landes am 1. März d. J. mit einem Betrage von 300 fl. pensionirt worden, welche für die Dienstzeit von 18 Jahren vollauf genügt und bitte ich daher, den Antrag des Herrn Abg. Wagner, auf Zuweisung an den Landes-Ausschuß abzuweisen und denselben nicht anzunehmen.

Landeshauptmann: Gegenüber dem Antrage des Finanz-Ausschusses ist von Seite des Herrn Abgeordneten Wagner beantragt worden, wie folgt:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung abgetreten.“

Der Herr Berichterstatter des Finanz-Ausschusses hat den Ausschuß Antrag aufrecht gehalten, sohin gelangt der Antrag des Herrn Abgeordneten Wagner zuerst zur Abstimmung.

(Der Antrag des Abgeordneten Wagner wird abgelehnt. — Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird angenommen.)

Wünscht noch Jemand zu der einen oder anderen Petition das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall und ich bringe daher die Anträge der Ausschüsse, wie sie aus den Petitions-Verzeichnissen Nr. 37, 40, 41, 42, 43 und 44 zu entnehmen sind, zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche diese Anträge annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Die Anträge erscheinen angenommen.

Der Landescultur-Ausschuß spricht die mündliche Berichterstattung an über folgende ihm zur Vorberathung zugewiesene Gegenstände:

1. Landtags-Beilage Nr. 9 (Thätigkeits-Bericht, Seite 59, 60 und 61, betreffs Ennsregulierung.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 59, 60 und 61, betreffend die Ennsregulierung in der Strecke Espanger-Durchstich bis zum Gefäusel-Eingang und die Regulierung von Haus bis Deblarn wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, über die noch auszuführenden Bervollständigungsarbeiten in der bereits regulirten Strecke, sowie über die Regulierung in der Strecke von Haus bis Deblarn in der nächsten Session geeignete Anträge zu stellen.“

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Größwang.

2. Landtagsbeilage Nr. 154, Antrag des Abgeordneten Grafen Lamberg und Genossen, betreffend die Beschaffung von Kunstdünger und Grassamen für die Landwirtschaft und Weinbau treibende Bevölkerung.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der k. k. steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft in das Einvernehmen zu setzen und zu erwägen, auf welche Weise die Beschaffung von Kunstdünger und Grassamen für die Landwirtschaft und Weinbau treibende Bevölkerung am zweckmäßigsten einzurichten wäre und hierüber in nächster Session zu berichten, wie Anträge zu stellen, eventuell schon im Herbst des heurigen Jahres Einkaufs- und Abgabversuche zu unternehmen.“

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Lenko.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Die Berichte gelten somit als heute aufgelegt.

Es wurde mir eine Interpellation an den Landes-Ausschuß durch die Herren Abgeordneten Walz, Fürst und Genossen überreicht; dieselbe lautet (liest):

„Anfrage

der Landtags-Abgeordneten Walz, Fürst und Genossen an den steiermärkischen Landes-Ausschuß:

Dem Vernehmen nach beabsichtigt die Stadt Wien zur Erhöhung des Zuflusses zu ihrer Wasserleitung, nachdem die Einbeziehung weiterer Quellen im Schwarza-gebiete nicht mehr möglich ist, die Zuflüsse der Mürz zu diesem Zwecke heranzuziehen und soll dieselbe bereits thatsächlich durch den Ankauf einer Mühle sammt größerem Grundbesitz in Karlgraben bei Neuberg den ersten Schritt hiezu gethan haben.

In Erwägung, daß es mit dieser Erwerbung seitens der Commune Wien gewiß nicht sein Bewenden haben dürfte, sondern ohne Zweifel die Heranziehung der Mürzquellen früher oder später angestrebt werden wird, wodurch die erworbenen Wasserrechte der industriellen und sonstigen Besitzer im Mürzthale auf das Empfindlichste beeinträchtigt werden würden, stellen die Gefertigten die

Anfrage:

1. Ist es dem Landes-Ausschusse bekannt, daß seitens der Stadt Wien beabsichtigt wird, für Zwecke der Erhöhung der Ergiebigkeit ihrer Wasserleitung Zuflüsse aus dem Quellgebiete der Mürz bei Altenberg heranzuziehen?

2. Wenn ja, was gedenkt der Landes-Ausschuß vorzusehen, um diese eminente Gefahr von den Besitzern von Wasserrechten im Mürzthale abzuwenden?

Graz, am 16. Mai 1899.

Anton Fürst.	Anton Walz.
Dr. Link.	Hans v. Pengg.
C. Forcher.	Franz Moszdorfer.
v. Rokitsansky.	M. Stallner.
Mois Pösch.	Lenko.
F. Hauthmann."	

Ich werde diese Interpellation an den Landes-Ausschuß zur demnächsten Beantwortung leiten.

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen Mittwoch, den 17. Mai 1899 um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Hauthmann und Genossen, Beilage Nr. 181, betreffend die Errichtung einer gewerblichen Fachschule in Leoben.

Berichterstatter Abg. Anton Fürst.

2. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 72, betreffend Schaffung einer definitiven Beamtenstelle für den Dienst der Rechtsschutz-Abtheilung der Findelanstalt (Beilage Nr. 188).

Berichterstatter Abg. Hauthmann.

3. Bericht des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 6, betreffend das Armenwesen, über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 3, mit Vorlage des Landes-

Armenfonds-Voranschlages für das Jahr 1899, über den Rechnungs-Abschluß des Landes-Armenfonds für das Jahr 1897, Beilage Nr. 5, sowie über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 89, betreffend Stellungnahme zur Frage der Verwendung der Gebirgs-Überschüsse der cumulativen Waisencassen (Beilage Nr. 171).

Berichterstatter die Abgeordneten Alois Pösch, Hauthmann und Moszdorfer.

4. Wahl eines Vertreters der Gemeinden als Mitglied des Beirathes zur Mitwirkung an der Ausgestaltung und Förderung der Armenkinderpflege.

5. Wahl eines Vertreters der Bezirke als Mitglied des Beirathes zur Mitwirkung an der Ausgestaltung und Förderung der Armenkinderpflege.

6. Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 70, mit Vorlage von Gesetz-Entwürfen, womit die Landtagswahlordnung für das Herzogthum Steiermark, sowie einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 1. December 1868, L.-G.-Bl. Nr. 35, abgeändert, beziehungsweise aufgehoben werden (Beilage Nr. 172).

Berichterstatter Abg. Anton Fürst.

7. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Landes-Ausschußbericht, Beilage Nr. 61, betreffend die Förderung des Absatzes landwirthschaftlicher Producte.

Berichterstatter Abg. Anton Walz.

8. Bericht der Minorität des Finanz-Ausschusses über den Bericht und die Anträge des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 61, betreffend die Förderung des Absatzes landwirthschaftlicher Producte.

Berichterstatter Abg. Graf Lamberg.

9. Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 45.

Petition Nr. 231, des Thierschutz-Vereines in Graz;

Petition Nr. 232, des Oesterreichischen Bundes der Vogelfreunde in Graz;

Petition Nr. 563, der k. k. steiermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft in Graz, um Subventionen.

Petition Nr. 565, des Johann Birnstingl, landwirtschaftlichen Bezirksthierarztes in Mürzzuschlag, um Aufbesserung seines Gehaltes;

Petition Nr. 501, des Karl Rajcska, landwirtschaftlichen Bezirksthierarztes in Aussee, um Zuerkennung einer Theuerungszulage;

Petition Nr. 289, des Central-Vereines für Bienenzucht in Oesterreich in Wien;

Petition Nr. 508, des steiermärkischen Bienenzucht-Vereines in Graz,
um Subventionen.

Petition Nr. 648, des A. Pirsch in Graz, um eine Subvention für Ausführung eines plastischen Monumentalwerkes.

Petition Nr. 705, des I. steiermärkischen Geflügelzucht-Vereines, um Erhöhung der Subvention.

Berichterstatter Abg. v. Forcher.

Bericht des Landesculturausschusses über die Petition und zwar:

Verzeichnis Nr. 46.

Petition Nr. 658, der Gemeinde Gaishorn, um einen Landesbeitrag zur Verbanung des Köberlbaches in Gaishorn.

Berichterstatter Abg. Größwang.

10. Berichte des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über Petitionen und zwar:

Verzeichnis Nr. 47.

Petition Nr. 214, des Franz Janitz, k. k. Professors am Staatsgymnasium in Leoben, um Ersatz der ihm bei der Verstaatlichung des Landesgymnasiums in Leoben entzogenen Bezüge durch das Land.

Petition Nr. 222, der in den Staatsdienst übernommenen Professoren und Lehrer am ehemaligen Landesgymnasium in Leoben, um Ersatz der ihnen vorgeschriebenen Dienstitzen.

Berichterstatter Abg. Graf Stürgkh.

Verzeichnis Nr. 48.

Petition Nr. 496, des Vincenz Rohant, Ingenieurs, Professors am Kaiser Franz Josef-Gymnasium in Pettau, um Anrechnung von drei, an der Landesbürgerschule in Radkersburg zugebrachten Dienstjahren für die Erlangung einer Dienstalterszulage.

Petition Nr. 586, des Johann Regl, Leiters der Realschulklasse in Luttenberg, um Gewährung einer Unterstützung aus Landesmitteln.

Berichterstatter Abg. Graf Stürgkh.

Ich habe zu verkünden, daß morgen eine halbe Stunde vor der Landtagsitzung eine Sitzung des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten stattfindet.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. v. **Derschatta**: Bezüglich der heute aufgelegten Landtagsbeilage Nr. 190, d. i. der

Bericht des Landes-Ausschusses mit den Bedenkungs-Anträgen zu dem Landesfond-Voranschlag pro 1899 (Beilage Nr. 4)

beehre ich mich den Antrag zu stellen, daß der Gegenstand dringlich behandelt und auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt werden soll.

(Die Dringlichkeit wird beschlossen.)

Ich stelle nunmehr den Antrag, daß diese Vorlage dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werde.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Meißner**: Ich beehre mich den Antrag zu stellen, daß auch die Landtagsvorlage Nr. 189, d. i. der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Kleinzobming im Gerichtsbezirke Knittelfeld, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1899

dringlich behandelt und der Gegenstand auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt werden soll.

(Die Dringlichkeit wird beschlossen.)

Ich stelle nunmehr den Antrag, daß diese Vorlage dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zur Vorberathung zugewiesen werde.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 35 Minuten Nachts.)